Die Juden in Rumänien.

Von

Bernard Lazare.

Autorisierte deutsche Uebersetzung.

Berlin 1902

Druck und Verlag von H. S. Hermann.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324000
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1903

Vorwort zur deutschen Uebersetzung.

Deutschland ist an den rumänischen Verhältnissen aus mehr als einem Grunde lebhaft interessiert. Rumänien steht in engen freundschaftlichen Beziehungen zum Dreibund und unter dem rein politischen Gesichtspunkt ist es daher in Deutschland notwendig zu wissen, welche innere Gesundheit dem Königreich Rumänien innewohnt. Aber Deutschland hat auch den bei weitem grössten Teil der rumänischen Anleihen bei sich untergebracht und die deutschen Kapitalisten sind daher in ganz hervorragendem Masse an dem Schicksal des Reiches an der unteren Donau beteiligt. Und endlich wird der human denkende Deutsche genauere Kenntnis von den Zuständen eines Landes haben wollen, über dessen barbarische Gesetzgebung und über dessen Korruption die Tagesblätter bruchstückweise immer neues berichten.

Nach all diesen Richtungen liefert die Schrift von Bernard Lazare reiches Material. Sie den deutschen Lesern unmittelbar zugänglich zu machen, lag daher mannigfacher Anlass vor.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324000
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1903

Die Juden in Rumänien.

Da der antisemitischen Stimmung in Rumänien teilweise die Theorie zu Grunde liegt, dass der Jude ein neuer Ankömmling unter den Nachkommen der Dacier ist, empfiehlt es sich vor allem, auf die Geschichte der jüdischen Gemeinwesen in den Fürstentümern Moldau und Walachei einzugehen und dies nicht etwa, um zu erforschen, was nach der Ansicht der Nationalisten ein „Adelstitel" sein würde, sondern nur, um zu zeigen, in welcher Weise diese Gemeinwesen sich an der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes beteiligt haben.

Der Sage zufolge kamen die Juden schon zur Zeit von Decebalus unter Domitian nach Dacien. Und da es schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung israelitische Niederlassungen an den Ufern des Schwarzen Meeres gab, konnten einzelne Israeliten auch bis zur Donau gelangt sein, ebenso wie solche im achten Jahrhundert nach dem Uebertritt der Khazaren dorthin kamen. Unter der Herrschaft der galizischen Fürsten fanden die Juden in den alten Städten Berlad und Galatz Aufnahme, aber eine merkliche Einwanderung fand erst im 13. Jahrhundert unter der Regierung von Radu Nagru (Rudolf dem Schwarzen) und besonders im 14. Jahrhundert unter Wladislaw Bassarab statt, als die von Ludwig dem Grossen aus Ungarn verjagten Juden sich nach Polen und der Walachei flüchteten.

Zur Zeit der Gründung des Fürstentums Moldau (1348) wohnten dort schon in einigen Ortschaften Juden, andere wanderten damals ein, und unter Roman I (1391) und Alexander dem Guten (1401) erlangten sie zahlreiche Vorrechte. Die Geschichte der Juden in der Moldau ist wie die ihrer Glaubensgenossen in der Walachei sehr dunkel, es treten in derselben nur einige Metzeleien und Verfolgungen besonders hervor, wie die, welchen sie gleichzeitig mit den Türken und Heiden unter Wlad (1456) in der Walachei ausgesetzt waren. Die Fürsten der Moldau behandelten sie mit grösserem Wohlwollen, namentlich Stephan der Grosse (1457), der von seinen Einfällen in Polen eine grosse Zahl jüdischer Gefangener heimführte, die sich in der Moldau dann niederliessen. Ueberhaupt kam dort der grösste Teil der Juden aus Polen an, so z. B. im 16. und besonders im 17. Jahrhundert zur Zeit des Aufstandes der Kosacken des Chmelnitzky, denn infolge der Metzeleien, die bei dieser Gelegenheit stattfanden, zerstreuten sich auch die dortigen jüdischen Gemeinden. Ein Teil dieser Juden kehrte allerdings wieder nach Polen zurück, als Timusch, der Sohn Chmelnitzkys nach der Moldau kam und bis zu den Mauern von Jassy vorrückte (1652). Im ganzen fand in der Moldau und der Walachei eine fortwährende Ein- und Auswanderung der Juden statt, die bald begünstigt, bald misshandelt, bald gerufen, bald verjagt wurden; sei es, dass man sie zum Uebertritt zum Christentum zu bewegen suchte, wie dies Mathias Basabab in der Walachei that (1633), der denjenigen, die übertraten, Aemter und Würden verlieh, sei es, dass man ihnen, wie Konstantin Brancowan (1689) grössere Rechte einräumte. Am Anfang des 18. Jahrhunderts giebt es in zahlreichen Städten Juden und die Bojaren der Moldau berufen sie zu sich, um auf den entvölkerten Gebieten kleine Dörfer zu gründen. Sie schliessen mit ihnen Verträge ab, durch welche die Juden sich gegen

besondere Vorrechte verpflichten, den neuen Dörfern eine besondere Zahl von Familien zuzuführen. Sie sind von nun an Zwischenhändler zwischen den türkischen Ländern, Polen und Russland, auch treiben viele von ihnen ein Handwerk.

Erst zu jener Zeit kommt eine antisemitische Literatur zum Vorschein, die rein theologisch ist und im religiösen Vorurteil ihre Grundlage hat. Da es keine nationale Industrie, auch keinen nationalen Handel und keine nationale Kunst giebt, kann von wirtschaftlichen Ursachen des Antisemitismus keine Rede sein, diese hätten sich nur in den Dörfern geltend machen können, wenn die Juden dort bei den Bauern den grossen Grundbesitzern Konkurrenz gemacht hätten, aber schon damals durften sie sich nicht ausserhalb der Städte niederlassen. Die Pamphlete richten sich also nicht gegen den Handel treibenden Juden, sondern noch gegen den Gottesmörder, dem ein alter, aber noch bei den civilisierten christlichen Völkern bestehender Aberglaube die Benutzung von Christenblut bei gewissen rituellen Ceremonien zuschrieb. Diese Anschuldigungen wegen Kindermordes kamen in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, als Rumänien unter die Herrschaft der Fanarioten gelangte, häufig vor. Das ging so weit, dass in der Walachei Konstantin Ypsilanti (1804) an den Metropoliten einen Erlass richtete, in welchem er verlangte, dass der Metropolit in einer Encyklika diese Anklagen für unbegründet erklären sollte; doch war dies ein vergeblicher Schritt, da jene Anschuldigungen von der Geistlichkeit selbst in Umlauf gesetzt wurden.

Alle Ereignisse, die sich von nun an in den Fürstentümern abspielten, hatten ihre Rückwirkung auf die Juden. Während der russischen Okkupation wurden den Handwerkern und Händlern besondere Abgaben auferlegt, und als die Kalmücken im Jahre 1812 in Bukarest einzogen, zerstörten sie hauptsächlich das Judenviertel, metzelten die Kinder nieder und trugen sie als

Trophäen auf ihren Lanzen einher. Als im Jahre 1821 der Chef der Hetärie Alexander Ypsilanti den Aufstand gegen die Türken schürte, richtete er, nachdem er mit einem kleinen Heer den Prut überschritten hatte, einen Aufruf an die Dacier, in welchem er erklärte, dass er nur durch die Moldau und die Walachei ziehen wolle, um nach Griechenland zu gehen. Die rumänischen Bojaren und Bauern rührten sich nicht und liessen die drei Paschas von Widdin, Silistria und Braila Ypsilanti schlagen und nach Oesterreich zurückdrängen. Aber die Hetäristen glaubten, die Befreiung Griechenlands nicht besser als mit einer Niedermetzelung der Juden einleiten zu können. Als die eingeborenen Fürsten wieder zur Herrschaft gelangten, besserte sich die Lage der Juden sowohl während der verschiedenen Regierungen unter dem russischen Protektorat, wie während der ersten Zeit der Kämpfe zum Zwecke der Vereinigung der Walachei und Moldau. Wenn im Jahre 1848 auch einige Massregeln gegen die Israeliten ergriffen wurden, so nahm doch in demselben Jahre das rumänische Regenerationscomité die Emancipation der Juden und die Gleichheit der politischen Rechte für die Bürger aller Konfessionen in sein Programm auf. Die Juden konnten nun ruhig und ungestört leben und abgesehen von dem Aufruhr in Galatz, im April 1859, der durch eine fälschlich erhobene Anklage wegen Ritualmordes hervorgerufen wurde (die verhafteten Angeklagten wurden alle wieder freigelassen, da ihre Unschuld erwiesen wurde) sind die Juden damals nicht behelligt worden. Erst nach der Vereinigung der beiden Fürstentümer und unter der Regierung des Fürsten Karl von Hohenzollern begannen die Judenverfolgungen von Neuem. Diese haben von nun an einen ausgesprochen sozialen und politischen Anstrich, während die religiösen Motive dabei nur eine unbedeutende Rolle spielen.

Wir wollen im weiteren darlegen, was diese Juden-

verfolgungen vor und nach dem Berliner Vertrage, der die Judenfrage in Rumänien regeln sollte, kennzeichnet, doch müssen wir vorher erst einen Blick auf die wirtschaftlichen Zustände in den früheren Fürstentümern werfen.

Als diese Fürstentümer im 19. Jahrhundert dem russischen Protektorat unterstellt wurden, herrschte dort noch das Feudalsystem. Eine Klasse Grossgrundbesitzer, die Bojaren, teils Rumänen, teils rumanisiert, und darunter Griechen, die mit den Fanarioten dorthin gekommen waren (im Ganzen 75 in der Walachei und 300 in der Moldau), war von allen Staatslasten befreit und hatte allein ein Recht auf die hohen Staatsämter. In zweiter Linie kam dann ein niedriger ungebildeter Adel, der die untergeordneten Beamtenstellen inne hatte oder vom Ackerbau lebte, daneben eine Geistlichkeit, bestehend aus griechischen Mönchen, welche sich im Besitze des fünften Teiles des rumänischen Gebiets befanden. Die untere Klasse bildete die grosse Masse von Bauern, Leibeigene, die von den Grundbesitzern oder ihren Pächtern ausgebeutet, und von den Steuereinnehmern bedrückt wurden, die allein alle Steuern zu zahlen hatten und Hunger leiden mussten um diese Steuern entrichten zu können. Am tiefsten in der socialen Rangordnung standen endlich die Zigeuner, die Sklaven der Bojaren. Einen Mittelstand und einen Arbeiterstand gab es nicht. Der Handel lag in den Händen der Griechen, Armenier und einiger Juden; Kleingewerbe und Handwerk wurden fast ausschliesslich von Ungarn, Serben, Bulgaren und Juden betrieben und zwar hielten sich die Serben, Bulgaren und Ungarn vorzugsweise in der Walachei, die Juden dagegen in der Moldau auf.

Unter dem russischen Protektorat hat sich der wirtschaftliche Zustand des Landes kaum geändert. Durch das „Organische Reglement“ von 1831 wurde zwar eine Gerichtsordnung, eine regelrechte Finanz-

verwaltung und wenigstens zum Teil das öffentliche Unterrichtswesen geschaffen, aber die oligarchische Staatseinrichtung blieb in ihrem ganzen Umfange bestehen. Nach wie vor hatten die Bauern die ganze Steuerlast zu tragen und verblieben die Bojaren im Besitze aller ihrer Vorrechte. Es wurde sogar bestimmt, dass das Stück Land, welches die Grundbesitzer ihren Leibeigenen zur Verfügung stellen mussten, von nun an einen weniger grossen Umfang haben sollte, die Bauern der ersten Kategorie hatten jetzt nur ein Recht auf 6 Hektare, während sie früher 24 beanspruchen konnten.*) Da der Bauer aus Mangel an Wiesen nicht im Stande war, sein Vieh zu ernähren, verarmte er noch mehr, während die Grundbesitzer, nachdem durch den Vertrag von Adrianopel das Schwarze Meer dem internationalen Handel geöffnet wurde, sich bereicherten, indem sie mit ihrem Getreide Handel trieben und das Land, welches sie den Bauern weggenommen hatten, besäten. Aber zur selben Zeit bildet sich infolge der Gesetze, durch welche Elementarschulen und Mittel-Schulen mit unentgeltlichem Unterricht geschaffen worden waren, eine Klasse heraus, welche durch ihre Bildung von der grossen Masse des Volkes sich völlig absondert und aus der sich die Politiker und Beamten Rumäniens rekrutieren. Diese Klasse, die dem Volke immer mehr entfremdet wurde, und überdies ihre höhere Ausbildung einzig und allein im Auslande fand, hatte bald gar keine Berührungspunkte mehr mit denen, die sie berufen war, zu vertreten. Sie verfolgte die geistige Bewegung in Europa, aber bemühte sich nicht die vorhandenen wirtschaftlichen Zustände in ihrem Vaterlande mit jener Ideenwelt in Einklang zu bringen.

---

*) Anm. Zu der ersten Kategorie gehörten die Bauern, die 4 Ochsen hatten. Der Bauer der zweiten Kategorie, der 2 Ochsen hatte, erhielt $3^1/_2$ Hektare Land. Der Bauer der dritten Kategorie hatte keine Ochsen und nur ein Recht auf $2^1/_2$ Hektare.

Die Sachlage änderte sich auch wenig nach der Emanzipation der Bauern im Jahre 1864. Ja, das agrarische Problem wurde von diesem Augenblick an noch bedenklicher, denn es trat jetzt noch ein kommerzielles und industrielles Problem hinzu. Die Bemühungen, für diese Probleme eine Lösung zu finden, führten zu einem heftigen Antisemitismus. Gleichzeitig wurde ein ganzes System fremdenfeindlicher Gesetze ausgearbeitet, wie man ähnliche sicherlich in keinem anderen europäischen Staate kennt.

Durch das Agrargesetz wurde der Bauer emanzipiert.*) Als dieses Gesetz im Jahre 1865 in Kraft trat, erhielten sofort 400 000 Personen zwei Millionen Hektare; doch hatten die kleinen Grundbesitzer jetzt nicht die Mittel, um ihr Stück Land zu bewirtschaften. Da der Bauer aus seinem Grund und Boden keinen Nutzen ziehen konnte, wollte er denselben verkaufen und wieder der Sklave des Grossgrundbesitzers werden, andererseits sah er wie mit dem Anwachsen seiner Familie sein Stück Land immer weniger ausreichte und zog es deshalb vor, Landarbeiter zu werden. Um dem entgegenzuwirken, untersagte die Regierung zunächst im

*) Das Gesetz besagte: „Die frohnpflichtigen Bauern werden vollberechtigte Eigentümer der Ländereien, welche sich in ihrem Besitze befinden. Auf keinen Fall darf das Gebiet, welches Eigentum der Bauern wird, mehr als zwei Drittel des Gutes betragen, auf welchem sie ansässig sind. Die Frohndienste, Zehnten und alle Lasten und Abgaben in natura oder in Geld sind in Rumänien für immer abgeschafft. Für die Ablösung der Frohndienste und Abgaben haben die Bauern jährlich je nach den verschiedenen Kategorien 56, 42 und 28 Frcs. zu zahlen. Die Grundbesitzer sollen für ihre Ländereien nach fünfzehn Jahren einlösbare zehnprozentige Kommunalobligationen erhalten. Um diese Obligationen auszahlen zu können, soll die Regierung ermächtigt werden, während dieser fünfzehn Jahre den Bauern Land von den Staatsdomänen zum Preise von 60 Frcs. pro Hektar und in fünfzehn Jahren zahlbar zu verkaufen, doch darf einer und derselben Familie nicht mehr als 10 Hektare Land verkauft werden.

Jahre 1866 die Abschliessung von Kauf- und Mietsverträgen und nahm in die Verfassung vom Jahre 1884 die Bestimmung auf, dass das Eigentum der Bauern bis zum Jahre 1916 unveräusserlich sein sollte; ferner verteilte sie auf Umwegen*) Land aus den Staatsdomänen. Sie konnte indessen nicht verhindern, dass der Bauer sich Geld lieh, um sein Stück Land bebauen zu können und dadurch immer mehr in Schulden geriet.

Die Mittelklasse der Kaufleute und Gewerbetreibenden bildete sich nur äusserst langsam heraus; sie existiert auch heute noch kaum. Die junge Generation der Rumänen hatte an der Bildung dieser Mittelklasse keinen Anteil. Sie, die zum grössten Teil vom niedrigen Adel abstammte und sich erst seit kurzem ganz oberflächlich mit den demokratischen Ideen vertraut gemacht hatte, konnte sich von den Vorurteilen der Ahnen nicht freimachen. Für sie war die Arbeit, welcher Art sie auch sein mochte, etwas Niedriges und sie konnte sich den Staat nur als Ackerbaustaat denken, in welchem sich die Grundbesitzer und neben diesen ein grosses Beamtenheer von dem Produzenten ernähren lassen. Dieser Gedanke ist in dem Masse verwirklicht worden, dass es heute in Rumänien 23271 Beamte giebt, die bei einem Budget von 240 Millionen 63 060 991 Frcs. kosten. Von den Politikern, deren beste Vertreter sie sind, unterstützt, sorgen sie dafür, dass der Bauer in seiner misslichen Lage bleibt und haben höchstens noch Sinn für die Interessen jener winzigen Klasse von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die sich langsam gebildet hat.**)

*) Indem sie den Bauern die von ihnen zu zahlenden Annuitäten erliess.

**) Die Rumänen, sagt der hervorragendste rumänische Geschichtsschreiber Xenopol, sind entweder Bauern, Arbeiter oder Beamte.

Es giebt freilich in Rumänien eine Klasse von Kleinbürgern und ein Handwerkerproletariat, aber diese bestehen hauptsächlich aus Fremden und Juden, die nach und nach und je nach den Bedürfnissen, welche die einheimischen Arbeiter nicht befriedigen konnten, eingewandert sind. Die Rumänen selbst haben diese Juden und Ausländer hergerufen und der Kampf, den sie heute gegen die Juden und Ausländer führen, erklärt sich daraus, dass sie nicht imstande sind, ihren von den Kämpfen für ihre Freiheit und Unabhängigkeit herrührenden Chauvinismus mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den liberalen Ideen, die sie wirtschaftlich weit vorgeschrittenen Nationen entlehnt haben, in Einklang zu bringen. Im Jahre 1848 verlangten das Reformkomitee der Walachei und die Liberalen der Moldau eine republikanische Verfassung und die Emanzipation der Juden. Heute sind gerade die Demokraten der Moldau die Vorkämpfer der fremdenfeindlichen und antisemitischen Bewegung. Und zwar deshalb, weil seit 1848 eine ganz kleine Bourgeoisie entstanden ist, welche den zweiten Wahlkörper bildet, den die Beamten und Deputierten „Cioicoi" (Demokraten) für ihre Zwecke brauchen, und weil diese Bourgeoisie, sobald sie ins Leben getreten, verlangt hat, von der Konkurrenz der Ausländer und Juden befreit zu werden. Dieser Kampf hat nun in dem Lande, wo der Beamte alles ist, einen ganz eigenen Charakter angenommen. Man hat es nach und nach dazu gebracht, dass die meisten Geschäfte und Gewerbe als zur Staatsverwaltung gehörig angesehen wurden, und zwar fing man, wie wir weiter sehen werden, bei der Tabaks- und Schankregie an und machte schliesslich auch aus den Droguisten und Krämern Beamte. Auch wurde eine Gesetzgebung zum Schutze der einheimischen Arbeiter geschaffen, um einerseits der Minorität der rumänischen Handwerker entgegenzukommen, andererseits vielleicht auch um den

Bauern einen Ausweg freizuhalten, die man wenigstens teilweise den Städten zuführen muss, um nicht eine gefährliche Jacquerie zu schaffen.

Betrachten wir jetzt näher, wie die Juden sich in diesem Lande während seiner Entwickelung benommen haben und wie man sie behandelt hat. Man hat je nach der Angriffsweise die Zahl der jetzt in der Moldau und Walachei lebenden Juden höher oder niedriger angegeben und ebenso abweichend über ihre Herkunft geurteilt. Die einen schätzten die jüdische Bevölkerung auf 600 000 Seelen in einem Lande von 6 Millionen Einwohnern und gaben sich den Anschein, als fürchteten sie, dass die für den Kampf weniger befähigten Rumänen den Juden unterliegen könnten; gleichzeitig behauptete man, dass diese Leute, welche den zehnten Teil der Einwohnerschaft Rumäniens ausmachen, keine Einheimischen, sondern Fremdlinge seien. Die anderen suchten die Gesamtzahl der Israeliten in Rumänien auf 200 000 herabzusetzen und wollten sie wieder als Eingeborene oder doch wenigstens als seit Menschengedanken im Lande ansässig ansehen.

Wir haben gezeigt, dass man schon in den ersten Anfängen der Geschichte Daciens und der Fürstentümer dort jüdische Gemeinden findet. Wir haben weiter gezeigt, dass infolge des in den Donaugegenden fast fortwährend herrschenden Kriegszustandes verschiedene Völker, darunter auch Juden, über die damals noch nicht genau fixierten Grenzen ein- und auswanderten. Auch nach dem Aufhören dieses Kriegszustandes wanderten nichtsdestoweniger noch Ungarn, Serben, Bulgaren, Armenier, Griechen und Juden in Rumänien ein, um die von den Eingeborenen freigelassenen Plätze einzunehmen. Vom Jahre 1866 an, wo die Judenverfolgung wieder anfing oder doch begann, systematisch betrieben zu werden, hörte die Einwanderung der Juden auf oder sie wurde doch ganz unbedeutend. Uebrigens musste

sie schon durch die Lage des Landes nachlassen. Die Bevölkerung war an und für sich und auch durch die Assimilierung bulgarischer und serbischer Elemente gestiegen und Einwanderer fanden keinen Platz mehr vor.

Nun, schon in den Jahren 1775 und 1793 zählte man nur in der Moldau 4000 jüdische Steuerzahler, eine Ziffer, die also wenigstens 25 000 Seelen repräsentiert. Die letzte amtliche Volkszählung vom Jahre 1899 ergab, dass in der Moldau und Walachei 269 015 Juden wohnten.*) Berechnet man die normale Zunahme einer sehr fruchtbaren Bevölkerung von über 25 000 Seelen — denn auch in der Walachei lebten zahlreiche Juden — für einen Zeitraum von hundert Jahren, so wird sich herausstellen, dass selbst, wenn man den Umstand in Betracht zieht, dass Bessarabien, wo eine ziemlich grosse Anzahl Juden lebte, im Jahre 1812 von Russland annektiert wurde, die Einwanderung der fremden ungarischen und galizischen Juden nicht so bedeutend war, wie man behauptet hat. Allerdings fand eine solche thatsächlich statt, doch war sie unvermeidlich, da in den Städten Rumäniens sowohl wie auf dem Lande fortwährend fremde Arbeitskräfte verlangt wurden.

Es leben also 269 000 Juden in Rumänien. Was hat man ihnen nun vorzuwerfen? Sind ferner die Vorwürfe, die man gegen sie erhebt, gerechtfertigt? Auf den einen Vorwurf, dass die Juden neue Ankömmlinge in Rumänien seien, haben wir bereits geantwortet. Seit vierzig Jahren hat die Einwanderung aufgehört, die jetzige Generation der Juden ist zum grössten Teil auf rumänischem Boden geboren und sie ist als so völlig rumänisch angesehen worden, dass man sie sogar zum Militärdienst herangezogen hat. Ueberdies hat das Land

*) Nach der Volkszählung vom Jahre 1894 belief sich die Zahl der Juden auf 243 225 und damals sprach Sturdza in der Kammer von 482 188 Juden.

aus ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete des Handels und der Industrie bis heute Nutzen gezogen. Wir werden auf diesen Punkt noch zurückkommen, wenn wir später die Gesetzgebung gegen die Ausländer besprechen, denn das ist der eigentliche Angelpunkt der Judenfrage in Rumänien.

Was wird nun den Juden weiter vorgeworfen? Sie haben, sagt man, weder historische noch moralische Beziehungen zu dem Lande. Sie haben andere Sitten, die ihrer besonderen Religion zuzuschreiben sind, sie wollen sich nicht assimilieren, nicht die Sprache derjenigen lernen, mit denen sie zusammenleben und sich deren Gewohnheiten nicht anpassen. Als man den Grundsatz verfolgte, die Juden durch die Schule zu rumanisieren, machte man ihnen zum Vorwurf, dass sie lernbegieriger als die Rumänen seien, aber trotz dieses Vorwurfs, der mit dem vorher erwähnten in Widerspruch steht, bestand das Vorurtheil weiter, dass sich der Jude nicht assimilieren könne.

Die Juden, behauptet man weiter, haben den Handel an sich gerissen.*) Das ist zutreffend aber nicht nur für gewisse Juden, sondern für die Ausländer überhaupt. Doch haben diese im eigentlichen Sinne des Wortes nichts an sich gerissen, sondern nur einen Platz im Wirtschaftsleben besetzt, den die Eingeborenen zum grossen Schaden Rumäniens nicht ausfüllen konnten. Man behauptete früher, dass die Juden die Bauern durch den Branntwein, den sie ihm verkaufen, vergiften; durch das Schankgesetz ist diese Anklage hinfällig geworden, denn dieses hat bewiesen, dass der Bauer durch den Branntwein vergiftet wird, gleichviel welcher Schankwirt ihm den Branntwein verkauft. Uebrigens hat der Alkoholismus in der Walachei, wo

*) Das hatte der Unterrichtsminister Poni im Jahre 1896 in der Kammer behauptet.

die Juden niemals Schankwirte waren, dieselben Verheerungen angerichtet wie in der Moldau und diese haben nicht abgenommen, seitdem rechtgläubige Wähler diese Posten bekleiden.

Die Juden sollen auch die Rumänen durch den Wucher ins Elend gebracht haben. Der Wucher ist sicherlich eine der Ursachen, durch welche der Bauer zu Grunde gerichtet worden ist, aber es ist nicht die alleinige und auf keinen Fall die eigentliche Ursache. Der Wucher ist die notwendige Folge der agrarischen Einrichtungen des Landes, der Art und Weise wie das Eigentum der Bauern geschaffen worden ist, des schlechten Kreditsystems und der Umstände, unter denen der Bauer in den Besitz des Grund und Bodens gelangt ist, ohne dass ihm die nötigen Mittel zur Ausnutzung desselben zur Verfügung gestellt wurden. Es ist nicht zu leugnen, dass eine Anzahl Juden den Wucher betrieben haben, denn dieser ist kein Monopol der Christen.*) In der Moldau und Walachei machte auf dem Lande der jüdische Wucherer dem griechischen und armenischen Konkurrenz, aber seine Wuchergeschäfte waren verhältnismässig unschädlich, denn er konnte sich des Pfandes, worauf er lieh, nicht bemächtigen und es lag in seinem Interesse, den Darlehnsempfänger zu schonen. Wenn die Güter der Bauern jetzt verpfändet sind, so sind sie es thatsächlich der rumänischen Hypothekenbank und jedenfalls unter harten Bedingungen, da die Nationalbank im Jahre 1899 ihren Diskontosatz auf 10% erhöhte. Uebrigens bilden diese jüdischen Wucherer, wie sie auch vorgehen mögen, nur eine ganz unbedeutende Minorität; man braucht nur auf die wirtschaftliche Lage der rumänischen Israeliten einen Blick zu werfen, um sich davon zu überzeugen.

*) Er wird es jedoch in Rumänien, wie in dem grösseren Teile Russlands.

Die grosse Mehrzahl der Kaufleute und Handwerker, ungefähr zwei Drittel, sind Juden und Ausländer, in gewissen Ortschaften der Moldau sogar 90%. Abgesehen von einigen grossen Kaufleuten und Industriellen und einer zur mittleren Bourgeoisie gehörenden Minorität treiben die Juden alle möglichen Handwerke. Sie sind Tapezierer, Schneider, Schuster, Klempner, Tischler, Maurer, Dachdecker, Schmiede, Drechsler, Kutscher, Wasserträger, Lastträger, Hafenarbeiter, Fabrikarbeiter u. s. w. Sie wohnen fast ausschliesslich in den Städten, denn nach der Volkszählung vom Jahre 1899 sind von 269 000 Juden 190 000 Bewohner der eigentlichen Städte im Gegensatz zu den ländlichen Städten und Flecken, die man so genannt hat, um durch diesen Kunstgriff die Juden aus den Dörfern jagen zu können. Diese Konzentrierung der Juden in den Städten, die durch eine systematische Vertreibung derselben aus den Dörfern herbeigeführt worden ist, hat eine Verarmung und Proletarisierung der Vertriebenen zur Folge gehabt. Die seit dem Jahre 1872 erlassenen Ausnahmegesetze haben diese Verarmung noch beschleunigt und die Zahl der Arbeitslosen immer mehr vergrössert. Nehmen wir zwei mittlere Städte als Beispiel: In Bakau kommen auf 7 929 Juden (darunter 4 658 Kinder) 1000 Handwerker. Die Uebrigen sind Arme und kleine Händler; in Roman sind von 1378 Familienvätern 348 Handwerker, die übrige jüdische Bevölkerung besteht wie in Bakau und allen anderen Städten Rumäniens aus Armen und kleinen Kaufleuten. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich die Zahl der Armen noch vermehrt. Die Handelsleute sind durch das Gesetz über den Hausierhandel ruiniert worden und die jüdischen Arbeiter konnten, da sie von den gewerblichen Fortbildungsschulen ferngehalten wurden und daher keine Fortschritte in ihrem Handwerk machten, mit den zahlreichen deutschen Arbeitern, die

nach Rumänien strömten, nicht konkurrieren. Zu diesen Ursachen des wirtschaftlichen Niederganges kommen noch die eigentlichen Verfolgungen, allerlei Chikanen und das ganze Gesetzgebungssystem. Wir wollen uns mit diesem der Reihe nach beschäftigen und werden uns hiernach ein deutliches Bild der jetzigen Lage der Juden in Rumänien machen können.

Wenn die Juden während des ersten Viertels des 19. Jahrhundests in den Fürstentümern zu leiden hatten, so hatten sie dies nicht den Bewohnern des Landes zu verdanken. Sie wurden die Opfer aller auswärtigen Interventionen, die Opfer der Kämpfe und Wirren, die von den Griechen, Türken oder Russen herbeigeführt wurden und die sich in der Moldau und Walachei abspielten. Der Bojar, der den Juden als Vermittler brauchte, schützte ihn besonders in der Walachei und der Bauer, wenn er nicht von den Mönchen aufgehetzt wurde, lebte mit ihm im guten Einvernehmen. Als unter der russischen Schutzherrschaft die Ruhe im Lande wiederhergestellt worden war, besserte sich auch die Lage der Israeliten. Sie verschlechterte sich wieder im Jahre 1859 nach der Wahl Kuza's zum Oberhaupt der Vereinigten Fürstentümer. Als die eigentlichen Kämpfe der politischen Parteien begannen, wurden die Juden das Opfer derselben. Die theoretischen Liberalen verlangten die Emanzipation der Juden, denn sie rechneten auf die Unterstützung dieser künftigen Wähler; die Demokraten, die von der erst entstehenden kleinen Bourgeoisie unterstützt wurden, forderten eine weitere Einschränkung der Rechte der Juden. Mit der Regierung des Hohenzollern begannen die Gewaltthätigkeiten und Ausnahmemassregeln. Gleich nach der Thronbesteigung des von allen Parteien verlangten „fremden Fürsten" brachen die ersten Unruhen aus. Sie waren eine Folge der Bemühungen des Ministerpräsidenten Bratiano, die Juden zu emanzipieren und zwar dadurch, dass er zu

diesem Zwecke in den Verfassungsentwurf, den er dem Parlament vorlegte, einen Artikel einfügte. Dieser Artikel, den Joh. Bratiano und Rosetti ihren konservativen Kollegen des Kabinets Catargi aufzwangen, besagte: „Die religiöse Konfession ist kein Hindernis für die Naturalisation in Rumänien. Was die Israeliten betrifft, so wird ein besonderes Gesetz ihre Zulassung zur Naturalisation und infolgedessen zu den bürgerlichen Rechten regeln.“ Als dieser Artikel in der Kammer zur Beratung gelangte, erhoben die Vertreter der kleinen Bourgeoisie der Moldau dagegen heftigen Einspruch. Um auf die Deputierten einen Druck auszuüben, hetzte der Direktor eines demokratisch-antisemitischen Blattes Cäsar Bolliac die Volksmassen auf. Die Häuser der Juden wurden geplündert, die Synagoge in Bukarest zerstört, die Juden selbst misshandelt. Infolge dieser Unruhen bekam das Ministerium Furcht, es zog seinen Gesetzentwurf zurück und veranlasste die Kammer, den Artikel 7 der Verfassung anzunehmen, welcher besagte, dass nur Christen rumänische Bürger werden können. Ein Jahr darauf ergriff der eigentliche Chef des Ministeriums Kretsulesco, Johann Bratiano Massregeln gegen die Juden, um die Stimmen der Moldauer für sich zu gewinnen und seinen Entwurf bezüglich der Heeresreform zur Annahme zu bringen. Derselbe Johann Bratiano hatte auf sein Reformprogramm vom Jahre 1848 die Emanzipation der Juden gesetzt und hatte im Jahre 1866 versucht, sie durch die Verfassung bestätigen zu lassen. Jetzt setzte er den Artikel 50 des Organischen Reglements wieder in Kraft und die Rundschreiben, durch welche den Juden untersagt wurde, in den ländlichen Gemeinden zu wohnen, Land zu pachten, und Gasthofsbesitzer oder Schankwirte zu werden. Auch that er nichts, um die ernsten Unruhen in Jassy zu verhindern und beschränkte sich darauf, die von den Mächten erhobenen Vorstellungen mit einer ganz

platonischen Regierungserklärung zu beantworten, in welcher er sich gegen die Religionsverfolgungen aussprach. Die Polizei, das Militär und die Civilbeamten wussten wohl, was das zu bedeuten hatte. Trotz der Regierungserklärung wurden die Juden überall wie Vagabunden verhaftet, aus den Dörfern verjagt und überall mit ausserordentlicher Brutalität behandelt. Ja, in Galatz warfen die rumänischen Soldaten achtzehn arme Israeliten in die Donau, von denen zwei ertranken.

Dieses Verbrechen machte den peinlichsten Eindruck. Die fremden Konsuln überreichten dem Präfekten von Jassy eine Note, in welcher sie gegen diese verabscheuungswürdige Barbarei Einspruch erhoben. Im englischen Parlament wurde gegen diese Vorgänge interpelliert, Lord Strafford verlangte eine Intervention der britischen Regierung. Die Judenverfolgungen wurden dann infolge dieser Kundgebungen eingestellt, doch nur auf kurze Zeit. Die Judenfrage durfte im Interesse der Politiker nicht in Vergessenheit geraten. Schon im Anfang des Jahres 1868 brachen neue antisemitische Unruhen in Berlad, Kalarasch und Galatz aus; gleichzeitig wurde von 31 Deputierten, die der Fraktion der unabhängigen Liberalen angehörten, beantragt, die Juden aus den ländlichen Gemeinden zu verjagen und ihnen nur mit Zustimmung der Gemeinderäte zu gestatten, sich in den Städten niederzulassen. Kaum war dieser Antrag eingebracht, so brachen wie gerufen neue Unruhen aus, als sollte durch sie die Notwendigkeit des erwähnten Antrages bewiesen werden! In Bakau wurde der israelitische Begräbnisplatz entweiht, und fünfhundert Familien wurden verjagt, nachdem man ihre Häuser in Brand gesteckt hatte. (April 1868.) Die fremden Konsuln erhoben aufs Neue Einspruch gegen die Greuelthaten der Rumänen und im englischen Oberhaus wurde abermals interpelliert. Lord Stanley tadelte in seiner Beantwortung der Interpellation,

eine solche Reihe von Gewaltakten, „die ohne vernünftigen oder auch nur erkennbaren Grund begangen worden sind.“ Angesichts dieses Tadels sandte das rumänische Kabinet den Mächten eine Note, in welcher es sich verpflichtete, die Judenfrage in einer den Forderungen des Jahrhunderts entsprechenden Weise zu lösen und ohne dass dadurch die nationalen Interessen verletzt würden.

Es folgte dann eine Periode der Ruhe, die Demokraten befürchteten die Intervention der Mächte und sie gaben die Parole aus: „Kein öffentlicher Skandal, keine Unruhen mehr!“ Man beschränkte sich auf chikanöse Verwaltungsmassregeln. Während des Sommers des Jahres 1870 begannen jedoch die Unruhen wieder. In Bakau, Tekutsch, Botoschani wurden die Häuser und die Läden der Juden zerstört und geplündert, ihre Besitzer misshandelt. In den Jahren 1871 und 1872 kamen in anderen Städten ähnliche Unruhen vor, in Cahul und Vilcin wurden sogar jüdische Frauen und Mädchen vergewaltigt. Europa, welches damals noch leichter in Aufregung geriet und noch bemüht war, Liberalismus und Gerechtigkeitssinn zu heucheln, intervenierte nochmals. Im deutschen Reichstag, im englischen Unterhause und in der holländischen Kammer fanden Interpellationen statt. Die amerikanische Regierung forderte Frankreich auf, einzuschreiten, und die Türkei forderte als Suzerän der Fürstentümer das rumänische Kabinet auf, die herrschenden Missstände zu beseitigen. Gleichzeitig begannen die verfolgten Juden auszuwandern und die Minister des Fürsten Karl, welche die etwaigen Folgen einer Massenauswanderung zur Flucht gezwungener und auf öffentliche Unterstützung angewiesener armer Juden fürchteten, ergriffen Massregeln, so dass einige Jahre, bis Ende 1876, Ruhe eintrat.

Am Anfang des Jahres 1877 wurden die Juden-

verfolgungen wieder aufgenommen, denen nur der russisch-türkische Krieg und die Beteiligung des rumänischen Heeres an dem Feldzug ein Ende machten.

Nach der Niederlage der Türkei, der Kapitulation von Plewna, der Okkupation Antivaris seitens der Montenegriner und Nisch seitens der Serben und nach dem Vertrage von San Stefano schritten die Mächte ein. Da es ihnen darum zu thun war, das ottomanische Reich zu retten und gleichzeitig ihre durch die slavischen Bestrebungen verletzten Interessen zu wahren, beschlossen sie auf Anregung Englands einen Kongress in Berlin abzuhalten, um den Vertrag von San Stefano abzuändern und die Lage der Balkan- und Donaufürstentümer zu regeln.

Der Kongress wurde am 13. Juni 1878 eröffnet. Seinen Beschlüssen zufolge wurde Rumänien für unabhängig erklärt und zum Königtum erhoben, aber auch die Judenfrage, welche die Parlamente der verschiedenen europäischen Grossstaaten so häufig beschäftigt hatte, musste von den Teilnehmern des Kongresses erledigt werden. Die Mächte erkannten infolgedessen die Unabhängigkeit Rumäniens nur unter dem Vorbehalt an, dass der Artikel 7 der Verfassung abgeändert würde.*) Der Artikel 44 des Vertrages vom 13. Juli 1878 besagte: „In Rumänien darf die Verschiedenheit des religiösen Glaubens oder der Konfession niemandem gegenüber als ein Grund der Ausschliessung oder Unfähigkeit hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen oder politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Aemtern und Ehren oder der Ausübung der einzelnen Professionen und Gewerbe gleichviel in welcher Ortschaft benutzt werden. Die Freiheit und Ausübung eines jeden Kultus sind allen rumänischen Staatsangehörigen sowie den

*) Der Artikel, welcher bestimmte, dass nur Christen in Rumänien naturalisiert werden können.

Ausländern gesichert und ihren Beziehungen zu ihren kirchlichen Oberhäuptern sowie der hierarchischen Organisation der verschiedenen religiösen Gemeinden wird keinerlei Hindernis in den Weg gelegt. Die Staatsangehörigen aller Mächte, Kaufleute oder andere werden in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fusse völliger Gleichberechtigung behandelt."

Nach der Veröffentlichung dieses Artikels konnten sich die Juden für frei halten. Sie irrten sich jedoch, sie sollten jetzt nur einem neuen und mehr verkappten System von Verfolgungen ausgesetzt werden, unter welchen sie schwerer als unter allen früheren zu leiden hatten. Als Bratiano und Cogalniceano dem Fürsten Karl die Beschlüsse des Kongresses mitteilten, fügten sie hinzu, „dass dieser Beschluss unzweideutig wäre und den Juden die Bürgerrechte gewahrt werden müssten". Die rumänischen Patrioten benutzten sofort die chauvinistische Aufwallung, die bei einem siegreichen Volke, das zum erstenmal militärischen Ruhm geerntet, durch den Verlust einer Provinz (Bessarabiens, welches Russland erhalten hatte) hervorgerufen wurde, und die Agitation begann. Während die Regierung ihre Absicht zu erkennen gab, die einzelnen Bestimmungen des Vertrages zu beobachten und Senat und Kammer ihr zustimmten, suchte sie andererseits den Artikel 44 zu umgehen. Sie wollte die Mitglieder der Opposition aus der Moldau befriedigen, welche entschlossen schienen, bis zu einem Aufstande zu gehen, „um die Absorbierung Rumäniens durch die Juden zu verhindern." Es wurden zu den Mächten Delegierte gesandt, welche diese dazu bewegen sollten, sich mit der Versicherung zu begnügen, dass man später die in Frage stehende Bestimmung des Berliner Vertrages ausführen würde. Die europäischen Kabinette lehnten dies ab und verlangten, dass vor der Anerkennung Rumäniens dieses sich endgiltig und in dem angegebenen Sinne über die Frage äussere.

Um Zeit zu gewinnen, liess das rumänische Ministerium dann nähere Erkundigungen darüber einholen, welchen Juden die Bürgerrechte gewährt werden sollten. Es fragte an, „ob die Naturalisation allen Juden oder gewissen Kategorien oder jedem einzelnen gewährt werden müsse und ob die Anerkennung auf dem Verwaltungswege oder durch Gesetz stattzufinden habe." England, Frankreich und Deutschland erhoben Einspruch, um so mehr, als der rumänische Delegierte, der frühere Demokrat und Anhänger der Emanzipation der Juden, Rosetti, jetzt die Juden als Ausländer ansah. Der Fürst Karl griff dann ein. Er forderte den Metropoliten von Jassy auf, die Toleranz zu predigen — woraus hervorgeht, dass trotz späterer Abmachungen die religiösen Gründe des Antisemitismus sich noch immer geltend machten*) — und auf die Anregung Carps, eines der seltenen Moldauer Konservativen, der liberal in seinen Anschauungen war, schlug der König dem Ministerrat folgende Lösung der Frage vor: 1. Der Artikel der Verfassung, der die Natu-

*) Diese religiösen Motive sind von den rumänischen Antisemiten nicht immer verborgen gehalten worden. Die „Antisemitische Vereinigung Rumäniens", die im Jahre 1895 gegründet wurde, stellte sich unter anderem die Aufgabe (§ 2 Kap. 1 ihrer Statuten): „Die Wahrung und Entwickelung der religiösen Gesinnung, die Bekämpfung des verderblichen Einflusses der Juden und der durch eine falsche Deutung der humanitären Grundsätze herbeigeführten Demoralisation." Eine hervorragende Persönlichkeit, Xenopol, der Rektor der Universität von Jassy, veröffentlichte in einer israelitischen Zeitschrift (Univers Israélite März 1890) zwei Artikel, in welchen er darlegte, dass die Judenfrage in Rumänien nur dadurch gelöst werden könne, dass sich die Juden taufen lassen, da die jüdische Religion das Hindernis für die Assimilierung der Juden sei. Seiner Ansicht nach „müsste den nicht getauften Juden die Naturalisation durchaus verweigert werden und ebenso dürften sie nicht die geringste Aussicht auf Erfolg in einer öffentlichen Laufbahn haben, dagegen müsste der getaufte Jude sofort naturalisiert und müssten ihm alle Wege geöffnet werden." Wenn aber der Jude wirklich der Blutegel des rumänischen Volkes ist, wie kann dann dieser Blutegel durch die Taufe allein unschädlich werden?

ralisation nur für Christen zulässt, wird gestrichen. 2. Das Bürgerrecht wird den Juden gewährt, welche im Lande geboren sind — besonders, wenn ihre Eltern dort auch schon geboren sind — und die nie unter fremdem Schutze gestanden haben und zwar unter folgenden Bedingungen: a) dass sie Militärdienst leisten, b) Personalsteuer zahlen, c) eine rumänische Schule besucht haben, d) ein Handwerk im Lande ausüben u. s. w. Diese Bemühungen des Fürsten hatten aber keinen Erfolg. Während der Finanzminister Sturdza nämlich in diesem Sinne unterhandelte, arbeitete die Initiativkommission der rumänischen Kammer einen Gesetzentwurf aus, dem sich eine ungeheure Majorität anschloss und deren Hauptgrundsätze die folgenden waren:

1. Es giebt keine rumänischen Israeliten und es hat solche niemals gegeben, sondern vielmehr ausländische Israeliten, die allerdings im Lande geboren sind, aber sich weder hinsichtlich der Sprache noch hinsichtlich der Sitten der rumänischen Nation assimiliert haben, ja das auch gar nicht anstreben.

2. Die Naturalisation kann jedem Ausländer ohne Unterschied der Konfession einzeln und durch ein besonderes Gesetz gewährt werden.

3. Die Form, in welcher diese Naturalisation zu geschehen hat, muss in der Verfassung vorgeschrieben werden.

4. Das Recht, unbewegliche Güter auf dem Lande zu erwerben, soll ein politisches und kein bürgerliches sein.

Der Ministerpräsident sprach sich gegen diesen Gesetzentwurf aus. Er wusste, dass der Minister Sturdza die Mächte zu bewegen suchte, sich mit dem Versprechen der späteren Ausführung des Art. 44 des Berliner Vertrages zu begnügen, wogegen gewisse Kategorien von Juden sofort naturalisiert werden sollten und zwar:

1. Diejenigen, welche der Militärpflicht genügt hatten.

2. Diejenigen, welche in Rumänien einen akademischen Grad erlangt und die fünf ersten Klassen eines rumänischen Gymnasiums absolviert hatten.

3. Die, welche dem Staat, Wohlthätigkeits- oder Erziehungsanstalten Schenkungen gemacht hatten.

4. Die, welche ein Werk in rumänischer Sprache veröffentlicht hatten.

5. Die, welche Fabriken, mit Ausnahme von Branntweinbrennereien, gegründet hatten.

6. Die städtischen Grundbesitzer mit einem Einkommen von wenigstens 100 Dukaten und die Kaufleute und Industriellen, welche eine direkte Einkommensteuer von 80 Piastern zahlten.

Alle übrigen, die nicht einer dieser Kategorien angehörten, sollten einzeln naturalisiert werden können, wenn sie den Bestimmungen des Art. 16 des bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1864 nachkamen, nach welchem „jeder Ausländer nach zehnjährigem Aufenthalt auf sein Verlangen und auf Anregung des Fürsten durch die gesetzgebende Körperschaft naturalisiert werden kann, wenn er sich durch sein Verhalten dem Lande nützlich erwiesen hat."

Aber einerseits erhoben die englische und die französische Regierung Einspruch gegen die Auffassung, dass die Juden als Ausländer anzusehen seien, was keine Nation zugeben könnte, da man erklärte, dass die Juden im Lande geboren und militärpflichtig seien. Andererseits wollten die rumänischen Antisemiten nicht einmal die Naturalisirung gewisser Kategorien von Juden zulassen und der Minister des Auswärtigen, Boeresco, erklärte dies ausdrücklich. Angesichts dieses Vorgehens der Rumänen verlangte der französische Minister des Auswärtigen, Waddington, in Uebereinstimmung mit der

englischen Regierung, dass folgender Artikel in die Verfassung aufgenommen werden sollte: „Diejenigen Personen, die in Rumänien geboren und dort bis zu ihrer Mündigkeit erzogen worden sind, sollen nach dem im Artikel 44 des Berliner Vertrages enthaltenen Grundsatz alle bürgerlichen und politischen Rechte sofort erlangen."

Wenn die Mächte weiter zusammengehalten hätten, wäre der Widerstand der Rumänen gebrochen worden, aber da man ihnen gestattet hatte, die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen zu verzögern, konnten sie weiter Widerstand leisten und schliesslich, dadurch, dass sie das Einvernehmen der Mächte zerstörten, den Sieg davontragen. Deutschland war bei dieser Gelegenheit der unentbehrliche Verbündete. Das rumänische Kabinet benutzte geschickt die im Deutschen Reiche von der Partei der protestantischen Pastoren angefachte antisemitische Strömung, die von den Konservativen und Agrariern unterstützt wurde. Die Frage der rumänischen Eisenbahnen wurde auch für die Haltung Deutschlands bestimmend. Die schlesischen Magnaten waren in den zur Ausführung der rumänischen Eisenbahnen gebildeten Gesellschaften mit beträchtlichen Kapitalien beteiligt. Für sie war es von grosser Wichtigkeit, die Zustimmung der rumänischen Regierung zu den verlangten Rückkaufbedingungen zu erlangen und ebenso eine Billigung des ersten Berichts bezüglich ihrer Ausnützung. Hierfür war die Anerkennung des Königreichs seitens der Mächte durchaus notwendig. Deutschland, welches sich in diesem Falle von den Interessen seiner Kapitalisten leiten liess, brachte es dazu, dass Europa sich bezüglich der Juden in Rumänien mit einer platonischen Erklärung begnügte. Der Artikel 7 der rumänischen Verfassung, welcher besagte: „Man erwirbt, behält und verliert die rumänische Nationalität nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, nur die

Ausländer christlicher Konfession können die Naturalisation erlangen" — wurde aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

„Die Verschiedenheit des religiösen Glaubens und der Konfession bildet in Rumänien kein Hindernis für die Erwerbung und Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte.

§ 1. Jeder Ausländer ohne Unterschied der Religion gleichviel, ob er einem fremden Schutze untersteht oder nicht, kann die Naturalisation unter folgenden Bedingungen erlangen:

a) Er hat an die Regierung ein Naturalisationsgesuch zu richten, welches genaue Angaben über sein Kapital, seinen Beruf enthalten und in welchem er seine Absicht zu erkennen geben muss, sich in Rumänien niederzulassen.

b) Vom Augenblick an, wo er sein Gesuch einreicht, muss er seinen Wohnsitz in Rumänien zehn Jahre lang aufschlagen und durch sein Verhalten beweisen, dass er dem Lande nützlich ist.

§ 2. Von dieser Aufenthaltszeit können dispensiert werden:

a) Diejenigen, welche in Rumänien nützliche Industrien oder Erfindungen einführen, die, welche sich durch besondere Talente auszeichnen oder die, welche im Lande grosse kommerzielle oder industrielle Etablissements geschaffen haben.

b) Die, welche in Rumänien geboren und erzogen worden sind und deren Eltern dort wohnen, und die niemals ebensowenig wie ihre Eltern unter fremdem Schutze gestanden haben.

c) Die, welche während des Krieges unter der Fahne standen und auf Vorschlag der Regierung gemeinsam durch ein einziges Gesetz naturalisiert werden können.

§ 3. Die Naturalisation kann immer nur einer einzelnen Person und durch Gesetz gewährt werden.*)

§ 4. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen die Ausländer ihren Wohnsitz in Rumänien aufschlagen können.

Die bis jetzt erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Die bestehenden internationalen Verträge bleiben mit allen hierin enthaltenen Bestimmungen in Kraft."

Um Europa einen Beweis seiner guten Absichten zu geben, naturalisierte Rumänien sofort 900 Juden, die an dem Unabhängigkeitskriege teilgenommen hatten. Da die meisten auf dem Schlachtfelde gefallen waren, kam die moldau-walachische Grossmut nur 200 Personen zu gute. Als Erwiderung übermittelten Deutschland, England und Frankreich dem rumänischen Kabinett eine gleichlautende Note folgenden Inhalts:

„Die Regierung kann nicht zugeben, dass die neuen Verfassungsbestimmungen, die ihr mitgeteilt worden sind, völlig den Absichten entsprechen, welche die Signatarmächte des Berliner Vertrages geleitet haben und besonders entsprechen demselben nicht diejenigen Bestimmungen, nach welchen die Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, aber in Rumänien ihren Wohnsitz haben und übrigens keiner fremden Nationalität angehören, genötigt sind, sich den Formalitäten einer Naturalisation zu unterwerfen. Jedoch vertrauend, dass die fürstliche Regierung gewillt ist, bei der Anwendung dieser Bestimmungen sich mehr und mehr den liberalen Ideen anzuschliessen, von welchen die Mächte durchdrungen waren und in Anbetracht

*) Bei diesem System und seiner engherzigen Anwenduug — wie diese für die Juden immer gebräuchlich war — kann ein Mann ohne seine Frau naturalisiert werden. Ein Jude kann Rumäne sein nnd seine Kinder, die vor seiner Naturalisation geboren sind, sind Fremde, die keinem fremden Schutze unterstehen.

der formellen Versicherungen, die in dieser Hinsicht abgegeben worden sind, hat die Regierung beschlossen, um der rumänischen Nation einen Beweis ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, ohne weiteren Aufschub das Fürstentum Rumänien als unabhängigen Staat anzuerkennen."

Man hatte Recht, der rumänischen Regierung Vertrauen zu schenken, denn es sind wirklich seit 1879 von 269 000 Juden 200 naturalisiert worden. Den liberalen Ideen des Berliner Vertrages ist man allerdings treu geblieben; man hat keine Gesetze mehr gegen die Juden erlassen! Dagegen hat man Gesetze gegen die Fremden erlassen und diese Gesetze dann auf die Juden angewendet, dank der Nachgiebigkeit Europas, welches seinen Beschlüssen entgegen die individuelle Naturalisation von Leuten zuliess, die im Lande geboren und deren Väter ebenfalls dort geboren waren.

Doch war es schwer, diese fremdenfeindlichen Gesetzesbestimmungen auf Eingeborene anzuwenden, ohne sich heftigen Einwänden auszusetzen. Zwei Dinge waren Rumänien besonders im Wege und gestatteten ihm kaum, die Juden als Ausländer zu behandeln. Die Juden, die einen grossen Wissensdrang haben, hatten sich durch den Schulunterricht schnell rumänisiert, sie zahlten ausserdem eine Steuer, die vor allem als eine nationale angesehen werden muss — die Blutsteuer. Auch suchte man jetzt, nachdem man früher bestrebt war, den Juden zu erziehen und ihn durch die Schule und das Heer zu assimilieren, ihm wieder ein ausschliesslich jüdisches Gepräge zu geben, indem man es ihm unmöglich machte, sich zu bilden und ihm die Rechte, die ihm als Rumänen zustanden, dadurch zu rauben, dass man ihn nicht mehr ins Heer aufnahm. Das erstere Problem hat man gelöst, aber noch nicht das zweite. Der Jude ist noch immer Soldat. Weshalb ist er Soldat und zu welchem Zwecke will man es verhindern, dass er Soldat bleibt?

Er ist Soldat kraft der Verfassung und des Gesetzes. Man möchte, dass er nicht mehr Soldat ist, weil, solange er es ist, selbst mit Hilfe einer Auslegung der Militärgesetze nach dem Buchstaben es nicht möglich sein wird, die gegen die Fremden erlassenen Gesetze auf ihn rechtmässig anzuwenden und dies nur durch eine unerhörte Willkür geschehen könnte.

Der Artikel 118 der rumänischen Verfassung bestimmt: „Jeder Rumäne gehört dem regulären Heere, der Miliz oder der Bürgergarde gemäss der besonderen Gesetze an.“ Was die Juden nun betrifft, so sind diese immer zum Militärdienst herangezogen worden, doch haben die Motive des Gesetzes, welches ihnen diesen auferlegte, fortwährend gewechselt.

Nach dem Gesetz von 1864 wurden die Juden zum Militärdienst herangezogen als „Ausländer, welche im Lande wohnen und unter keinem fremden Schutze stehen.“ Das Gesetz vom Jahre 1868 hob aber das vorhergehende auf und erklärte (Artikel 2), dass „alle Einwohner des Landes mit Ausnahme der Fremden die Waffen tragen müssen“ und durch das Gesetz vom 27. März 1872 wurde dieser Artikel 2 nicht abgeändert. Die Juden haben aber auch noch nach dem Jahre 1868 als Soldaten gedient, sie wurden also ipso facto als Rumänen angesehen. Jm Jahre 1876, als die Judenfrage wieder sich besonders zuspitzte, und neue Judenverfolgungen bevorstanden, sah man ein, wie sehr die Verfolgten eine solche Sachlage ausnützen konnten und man kam deshalb wieder auf die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1864 zurück.

In den Jahren von 1878 bis 1882 wurden, um den Einwänden der auswärtigen Diplomatie begegnen zu können, den Ersatz-Kommissionen geheime Rundschreiben gesandt, in welchen ihnen anbefohlen wurde, die Juden vom Heeresdienst auszuschliessen. Man liess ferner die jungen Israeliten, die nicht lesen konnten, eine Erklärung

unterzeichnen, in welcher sie anerkannten, dass sie Söhne nicht naturalisierter Ausländer seien und verlangten, dem Aushebungsgesetze nicht unterworfen zu werden.“ Die übrigen jungen Israeliten wurden gezwungen, eine solche Erklärung ebenfalls zu unterzeichnen. Im Jahre 1882 liess die Regierung die Artikel 1 und 2 des Gesetzes von 1868 folgendermassen abändern:

Artikel 1: Alle Einwohner des Landes müssen persönlich Militärdienst leisten.

Artikel 2. Die Unterthanen fremder Staaten können dem Heere nicht angehören.

Auf diese Weise kam man auf einem Umwege wieder auf das Gesetz von 1864 zurück. Es hiess dies, dass die Juden als Einwohner des Landes, die nicht unter fremdem Schutze stehen, ins Heer aufgenommen werden. Diese Bestimmungen beunruhigten aber die Moldauer Antisemiten. Um ihren Besorgnissen zu begegnen — sie fürchteten, dass die Juden an die Spitze des Heeres gelangen könnten — erklärte der Kriegsminister, General Manou, dass nur die Rumänen den Offiziersrang erlangen könnten. Denen, die erklärten, dass, wer seinem Vaterlande dient, auch die Bürgerrechte geniessen müsse, erwiderte General Manou:

„Die Blutsteuer, die man zahlt, hat nichts mit der Naturalisation zu thun. Ein Sohn eines Ausländers, der im Lande geboren ist, kann noch so viel loosen und im Heere dienen, er wird deswegen doch kein rumänischer Bürger.“*)

Denen, welche eine fremde Einmischung fürchteten, erwiderte der liberale Ministerpräsident Bratiano, dass

*) Nach dem Artikel 2 des Gesetzes: „Die Kinder von Ausländern, die im Lande geboren sind, können vom Militärdienst nicht befreit werden, wenn sie nicht nachweisen, dass sie ihrer Militärpflicht in einem anderen Lande genügt haben.“

die europäischen Staaten, da sie antisemitisch geworden seien, nicht intervenieren würden.

Das Gesetz wurde angenommen, aber nach seinen Bestimmungen konnte der Jude von nun an nicht als Freiwilliger ins Heer eintreten, nicht im Range aufsteigen, nicht gewisser Vergünstigungen, die mit bestimmten Diplomen verbunden sind, teilhaftig werden und auch nicht in der Landgendarmerie dienen.

Die rumänische Kammer glaubte, das Problem, aus dem Juden einen Soldaten zu machen, ohne ihm deshalb die Bürgerrechte zu verleihen, gelöst zu haben, und glaubte auch im voraus etwaige Vorstellungen der Mächte, die immer noch unter gewissen Umständen zu befürchten waren, im voraus widerlegt zu haben.

Nachdem dies nun so geordnet war, musste man zeigen, dass die Juden nicht zu rumanisieren seien und deshalb nicht beanspruchen konnten, die bürgerlichen und politischen Rechte zu geniessen. Nach der Ansicht der Antisemiten und der verschiedenen Regierungen, die sich ihnen unterordneten, hatte man bisher einen falschen Weg eingeschlagen, indem man die Juden civilisierte und sie den rein jüdischen Schulen entriss, welche dadurch, dass sie ihnen ein besonderes Gepräge verliehen, dazu beitrugen, sie von dem Volke abzusondern.

Durch ein Gesetz vom Jahre 1852 wurden die Schulen der Fürstentümer allen geöffnet. Gleichzeitig veranlasste man die Juden, dieselben zu besuchen und zwar dadurch, dass man denen, welche in die Schulen eintraten, besondere Vorrechte gewährte. Das Rekrutierungsgesetz vom Jahre 1854 befreite die Juden, welche ihre Studien in den öffentlichen Unterrichtsanstalten beendigt hatten und die erforderlichen Zeugnisse vorlegen konnten, vom Militärdienst. Nach der Vereinigung der Fürstentümer verfuhr man nach denselben Grundsätzen. Durch das Unterrichtsgesetz vom

Jahre 1864 wurde der Schulunterricht obligatorisch und in einem Rundschreiben vom Jahre 1865 wurden die jüdischen Gemeinden aufgefordert, die Kinder in die Staatsschulen zu schicken und von ihnen nur verlangt, dass sie die Religionslehrer und Lehrer des Hebräischen besoldeten. Der Zweck sei, so hiess es in dem Rundschreiben, die konfessionellen Schulen abzuschaffen und auf diese Weise die jüdische und rumänische Jugend in engere Berührung zu bringen. „Die Juden", so hiess es in dem Rundschreiben weiter, „sollten keine besonderen Schulen verlangen, denn durch die Trennung der Schulen wird ihre Trennung von der Nation fortdauern." Durch den Artikel 13 der Verfassung von 1866 wurden diese Bestimmungen bestätigt. Im Jahre 1867 sandte Bratiano während der Judenverfolgungen den Präfekten ein neues die israelitischen Gemeinden betreffendes Rundschreiben, in welchem er ihnen befahl, den Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schulen schickten, eine Geldstrafe aufzuerlegen. Es war dies übrigens nur der kleinere Teil, denn von dem Augenblick an, wo den Juden die Schulen geöffnet wurden, haben sie von diesen bereitwilligst Gebrauch gemacht. Im Jahre 1864 befanden sich im ganzen 20 oder 30 in den Schulen des Landes; in den Jahren 1878—79 waren in den Elementarschulen von der Gesamtzahl der Schüler 11 % und in einzelnen Städten 30 bis 50 % Juden. 1882—83 waren in den städtischen Elementarschulen von der Gesamtzahl der Schüler 15 %, in einigen Städten 30, 40, 50, 70, ja sogar 75 % Juden.

Um diese Zeit begann man einen anderen Weg einzuschlagen. Man fragte sich, wie man demnächst noch vernünftigerweise als Ausländer 260 000 Personen würde bezeichnen können, welche nur die rumänische Sprache, rumänische Sitten und Gebräuche kennen würden. Die Presse fing an, Einspruch zu erheben. Früher warf sie den Juden vor, dass sie sich freiwillig

in den konfessionellen Schulen absonderten. Jetzt warf sie ihnen vor, dass sie sich zu schnell assimilierten und zu wissbegierig wären. Die Lehrer gingen als gute Beamte in demselben Sinne vor. Auf ihrem Kongress im Jahre 1883 erklärte ein Delegierter, dass die Staatsschulen von Juden überfüllt seien und dass die Rumänen dort bald keinen Platz mehr finden würden; er forderte seine Kollegen auf, Massregeln zu ergreifen. Dies geschah auch; gegen das Gesetz verjagten die Lehrer die israelitischen Kinder aus den Schulen bald unter dem Vorwande, dass die festgesetzte Schülerzahl überschritten sei, bald indem sie die Kinder misshandelten oder den Antisemitismus in die Schulen einführten. Das Parlament unterstützte diese Massregeln. Im Jahre 1886/87 wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem die Ausländer ein Schulgeld von 10 Frcs. jährlich in den Elementarschulen und von 50 Frcs. in den höheren Schulen zahlen sollten. Das Gesetz wurde nicht angenommen, aber der Unterrichtsminister sandte (im Juli und August 1887) den Direktoren der Elementarschulen Rundschreiben, in welchen er ihnen empfahl, den Rumänen und Naturalisierten bei der Aufnahme in die Schulen den Vorrang zu geben.

Man befolgte seine Anweisung und überall wurden die jüdischen Kinder aus den Schulen gejagt.*) Die Juden erhoben Einspruch, beriefen sich auf ihr gutes Recht, auf die früheren Ermutigungen, aber es war alles vergebens. Die Rundschreiben blieben in Kraft und sie wurden durch das Gesetz vom Jahre 1893 bestätigt. Nach diesem Gesetz wurde den Ausländern — d. h. den Juden — die Zahlung eines Schulgeldes von 15 Frcs. in den ländlichen Schulen, von 30 Frcs. in den städtischen Schulen auferlegt; das Gesetz bestimmte

*) In einer einzigen Stadt, in Botoschani, wurden 114 entlassen.

weiter, dass die Ausländer in den Schulen nur zugelassen werden sollten, soweit Platz für sie vorhanden sei. Das Gesetz vom Jahre 1896 ergänzte dasjenige vom Jahre 1893. Da man ohne Zweifel glaubte, dass die grosse Masse der jüdischen Handwerker und kleinen Kaufleute, die schon von ihrem mageren Einkommen nicht die Schulabgaben für ihre zahlreichen Kinder zahlen konnten, durch das Gesetz nicht genügend belastet sei, wurde dasselbe noch durch Rundschreiben verschärft. Der Artikel 1 des Gesetzes bestimmte, dass die Schriftstücke, betreffend den öffentlichen Unterricht, stempelfrei seien, in den Rundschreiben wurde den Staatsbeamten aber anbefohlen, für die Schriftstücke, betreffend die jüdischen Kinder, welche die Privatschulen besuchten, die Abstempelung zu verlangen. Ja, um den Petitionen ein Ende zu machen oder diese wenigstens zu erschweren, weil dieselben, wenn sie sich häuften, hätten auffallen können, verlangte man die Zahlung einer Stempelgebühr für jede Unterschrift. Endlich wurde nur den Rumänen die Prüfungsgebühr erlassen.

Die Folgen derartiger Massregeln blieben nicht aus. Im Jahre 1891/92 waren in den Elementarschulen 15 bis 16 % der Schüler Juden, heute stellt sich die Zahl nur noch auf $5^1/_2$ % und sie wird sicher noch weiter sinken, je mehr das Elend der jüdischen Bevölkerung infolge der zahlreichen gegen sie gerichteten Gesetze zunimmt.

Nachdem man den Juden in dieser Weise die Elementarschulen fast verschlossen hatte, suchte man ihnen auch den Zutritt zu den Mittelschulen, den höheren Unterrichtsanstalten und nach und nach auch zu den Handels- und Ackerbau-Schulen zu erschweren. Man schlug denselben Weg ein, um die Juden aus den Gymnasien zu entfernen. Man begann von dem Jahre 1890 an, sie erst ganz willkürlich auszuschliessen und sanktionierte dann diese Verwaltungsmassregeln durch das Gesetz vom 23. März—14. April 1898. Nach

diesem durften die Kinder von Ausländern in den verschiedenen Schulen nur zugelassen werden, „wenn von den Söhnen der Rumänen noch Plätze freigelassen würden". Ausserdem wurden den Ausländern sehr hohe Gebühren auferlegt.*) Die Folge war, dass, während im Jahre 1896/97 von den Schülern in den Mittelschulen und Gymnasien 11 % Juden waren, heute nur noch 7½ % Juden sind.

Schon das Gesetz vom 9./21. April 1893 hatte die Juden von den Gewerbeschulen ausgeschlossen. In den Forstschulen wurden Ausländer als Hörer nur noch mit Erlaubnis des Ministers zugelassen, welche den Juden niemals erteilt wurde. In den technischen Schulen wurden die Ausländer nur als Externe zugelassen und ihnen nur der fünfte Teil der vakanten Plätze eingeräumt. In den Handelsschulen mussten die Ausländer Eintrittsgebühren zahlen. Selbstverständlich hatten sie in allen diesen Anstalten keinen Anspruch auf Stipendien oder sonstige Unterstützungen.

In dem Gesetze vom Jahre 1899 über den gewerblichen Unterricht wurden die erwähnten Bestimmungen noch verschärft. In den öffentlichen Schulen war der gewerbliche Unterricht unentgeltlich. Die Ausländer konnten an diesem Unterricht von nun an nur teilnehmen, soweit von den Rumänen Plätze frei gelassen wurden, „doch durften sie nicht mehr als den fünften Teil der Gesamtzahl der Schüler ausmachen." Damit verfolgte man freilich einen anderen Zweck, als den Juden auf ein niedrigeres geistiges Niveau gegenüber dem Rumänen herabzudrücken. Man wollte nämlich eine Klasse einheimischer Handwerker schaffen und ihnen die Konkurrenz mit den jüdischen Handwerkern erleichtern. In die höheren Forst- und Landwirtschaft-Schulen

*) Für das medizinische Studium z. B. betrug die Gebühr 360 Frcs. jährlich.

durften nur sog. „interne“ Schüler (die in den Anstalten in Pension sind), solche die vom Staate, einem Bezirk oder einer Gemeinde ein Stipendium erhalten hatten, aufgenommen werden, was für die Fremden ausgeschlossen war. In die unteren Landwirtschafts-Schulen wurden nur Schüler aufgenommen, welche untere Normalschulen oder landwirtschaftliche Elementarschulen durchgemacht hatten, und zu diesen wurden die Juden nicht zugelassen. Was die Gebühren betrifft, so wurden diese vom Minister auf 90 Frcs. für die gewerblichen Schüler und für die Handelsschüler ersten Grades, und auf 150 Frcs. für die Handelsschüler zweiten Grades festgesetzt.

Aber damit glaubte man noch nicht genug gethan zu haben! Man hatte es freilich durch diese Gesetzgebung erreicht, den Juden vom Rumänen zu trennen, doch man wollte noch mehr! Man fürchtete, dass der unterrichtete Jude dem Rumänen überlegen sei, man musste ihn daher erniedrigen, um ihn ungefährlicher zu machen und ihn herabwürdigen, um zu zeigen, dass er kein Bürger des alten Daciens werden kann. Gleich nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom Jahre 1893 hatten die jüdischen Gemeinden für die aus den rumänischen Schulen verjagten jüdischen Kinder Schulen gegründet. Man suchte diesen alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg zu legen und nahm zu diesem Zwecke sogar zur Religionsverfolgung seine Zuflucht. Obgleich man in den öffentlichen Unterrichtsanstalten Fortbildungsunterricht an Sonn- und Feiertagen erteilte, wurde durch ein Rundschreiben des Ministers vom Oktober 1899 den jüdischen Schulen der Unterricht am Sonntag verboten und wurden dieselben Schulen durch ein Rundschreiben vom April 1900 zum Unterricht am Sonnabend gezwungen. Im Februar 1900 wurde verboten, mehr als eine Stunde Religionsunterricht jeden zweiten Tag zu erteilen und die Kinder während des Religionsunterrichts

und des Lesens des Hebräischen sich den Kopf bedecken zu lassen.*) Auf diese Weise hoffte man die orthodoxen Juden zu entfernen, für die die Bedeckung des Kopfes während des Gottesdienstes oder des Studiums des Gesetzes Vorschrift ist. Da es in Rumänien zwei Arten von Privatschulen giebt, solche mit staatlichem Schulplan, die den Schulbehörden völlig unterordnet sind, und solche mit eigenem Schulplan, die unabhängiger sind, wünschten die Leiter der jüdischen Privatschulen diese in Schulen mit eigenem Schulplan umzuwandeln. Dies wurde ihnen jedoch nicht gestattet. „Wir können," so sagte der Inspektor des privaten Unterrichtswesens, Dr. Onciul, „den Ausländern gestatten, Elementarschulen mit eigenem Schulplan zu gründen, doch nicht den Juden, die allerdings keine Bürger, aber auch keine Ausländer sind." Die Regierung will das Recht behalten, den jüdischen Unterrichtsanstalten ihren Willen aufzuzwingen, und nötigenfalls ihren Schulplan abändern, um zu bewirken, dass die Juden zum Nutzen der Rumänen auf einer niedrigeren Stufe geistiger Entwickelung stehen bleiben.

Wenn die tapferen Nachkommen des Decebalus ihren Feind gehörig gefesselt und wenn sie ihm ausserdem das Gehirn abgestumpft haben werden, so werden sie ihn leichter besiegen. Und ist nicht das beste Mittel, um dahin zu gelangen, den Juden wieder unter das Joch der Orthodoxie zu bringen, von dem er sich kaum befreit hat, ihn aufs neue in sein Ghetto einzusperren und ihn von der Zivilisation abzusondern? Das haben diejenigen im Sinne, welche man, wie z. B. Carp, für judenfreundlich hält.

---

*) Gegen dieses Rundschreiben, dessen antikonfessioneller Charakter zu deutlich hervortrat, erhoben sogar die gemässigten antisemitischen Zeitungen Einspruch, so dass der Minister es wieder zurückziehen musste.

„Jeder Abtrünnige," sagte er*) — und das sind in Rumänien die Katholiken, die Protestanten und die Israeliten**) — wird gesetzlich gezwungen werden, sich einer religiösen Gemeinde anzuschliessen und dieser eine Steuer für den Kultus zu zahlen. Der Staat wird den religiösen Gemeinden bei der Einziehung der Abgaben behilflich sein".***) Für die Katholiken oder Protestanten würde ein solches Gesetz durchaus nicht gefährlich sein, sie würden ihren Gemeinden nur in religiöser Hinsicht angehören, denn sie sind Staatsbürger; die Juden dagegen, die als Ausländer angesehen werden, würden ihrer Gemeinde auch in sozialer Hinsicht unterworfen. Sie würden wieder der Tyrannei der Rabbiner, dem Despotismus der rituellen Vorschriften anheimfallen, man würde für sie eine geistliche Behörde schaffen, welche berufen wäre, die Hilfe der Regierung zur Aufrechterhaltung der Glaubensvorschriften anzurufen.

Wir haben also jetzt gezeigt, von welchen zwei Gesichtspunkten sich die rumänische Regierung bisher bei der Ausarbeitung der Rekrutierungs- und Unterrichtsgesetzgebung hat leiten lassen. Die Regierung wollte erstens die Juden als Ausländer bedrücken, ohne sich dem schwer wiegenden Einwand auszusetzen, dass die Juden militärpflichtig sind und daher nicht als Ausländer betrachtet werden können. Man hat geglaubt, diesem Einwand dadurch zu begegnen, dass man dekretierte, man könne die Blutsteuer zahlen, ohne deshalb Staatsbürger zu sein, was durchaus falsch ist. Man kann in einem Lande dienen, dem man nicht als Bürger ange-

*) „Neue Freie Presse" vom 18. Januar 1901.

**) Man darf nicht vergessen, dass nach der Behauptung der Antisemiten eine religiöse Frage in Rumänien nicht existiert.

***) Dieses Gesetz wurde ausgearbeitet, als das Ministerium Carp gestürzt wurde. Es wird sicherlich eines Tages wieder aufgenommen werden.

hört, das heisst, man kann dort freiwillig dienen, aber sobald man gezwungen ist, Militärdienst zu leisten, ist man auch Bürger und hat dessen Rechte.*)

Die Regierung wollte zweitens den Juden herabsetzen, es ihm weniger möglich machen, an dem modernen Leben teilzunehmen, es ihm erschweren, sich zu assimilieren. Sie wollte auf diese Weise ihre Abneigung, den Juden zum Staatsbürger zu machen, rechtfertigen und ihn gleichzeitig in eine Lage versetzen, dass er die Konkurrenz nicht aushalten konnte. Zu diesem Zwecke verschloss man den Juden die Schulen. Aber mit dieser Methode gelangte man nicht schnell genug zum Ziele und aus politischen sowohl wie wirtschaftlichen Gründen musste man den Juden so bald wie möglich unschädlich machen.

Die rumänische Bourgeoisie — die kleine sowohl wie die mittlere — verlangte von ihren Vertretern, ihnen zu ermöglichen, sich zu entwickeln, ohne gefährliche Gegner fürchten zu müssen. Um diesen Anforderungen zu genügen, wurde ein ganzes Schutzsystem ausgearbeitet. Wir wollen auch dieses darlegen, um die jetzige Lage der Juden in Rumänien nach allen Richtungen hin zu schildern. Das erwähnte System besteht in einer ganzen Reihe von Gesetzen, die dazu bestimmt sind, die liberalen Berufe, die Industrie, den Gross- und Kleinhandel und das Handwerk dadurch zu schützen, dass man die Juden nach und nach von allen diesen Arbeitszweigen ausschliesst. Freilich wurden die Juden in diesem Gesetze nicht ausdrücklich genannt, denn eine rein antisemitische Gesetzgebung würde zu Vorstellungen Anlass gegeben haben, aber man bedrückte sie als Ausländer, und zwar

*) Die rumänische Regierung weiss sehr wohl, dass ihre Theorie nicht haltbar ist, denn im Jahre 1897 hat sie ein Gesetz ausgearbeitet, — welches allerdings nicht zur Annahme gelangte — um die Juden vom Militärdienst völlig auszuschliessen.

als Ausländer, die unter keinem fremden Schutze stehen, das heisst Leute, die man chikanieren kann, ohne eine Einmischung der Mächte befürchten zu müssen. Die Lüge und die Heuchelei — das ist eben das Charakteristische der rumänischen judenfeindlichen Bewegung. Ein Volk, welches den Anspruch erhebt, zivilisiert und aufgeklärt zu sein, welches behauptet, im Orient der Vertreter westeuropäischer Zivilisation zu sein, ein Volk, welches immer mit den schönen Phrasen um sich wirft: „Der Rumäne ist immer tolerant gewesen"; „der Rumäne war immer von Natur liberal"; ein solches Volk ist es sich selbst schuldig, sich nicht offen zu einem brutalen und fanatischen Antisemitismus zu bekennen. Der Jude war den Rumänen im Wege, aber man hatte seinerzeit eingesehen, dass es für den guten Ruf Rumäniens gefährlich ist, ihn niederzumetzeln oder in die Donau zu werfen. Man kam daher auf den Gedanken, dass es besser sei, in hinterlistiger Weise Hindernisse vor ihm aufzurichten, um seine Expansionskraft einzuschränken und ihn zu nötigen, entweder Hungers zu sterben oder das ungastliche Land zu verlassen. Der liberale Bratiano hatte in dieser Hinsicht folgendes Gleichnis ersonnen, welches die ganze rumänische Methode enthielt: „Einem mageren, ausgehungerten Fuchs," so erzählte er, „war es einmal gelungen, ein Loch zu graben, durch welches er in einen Weinberg eindrang. Als er sich dort befand, wurde er dick und fett und völlig gesund,*) doch war seine Anwesenheit für den Weinberg schädlich, in welchem er fortwährend Schaden anrichtete. Trotzdem wurde dem Besitzer des Weinberges verboten, den Fuchs zu tödten oder das Loch zu vergrössern. Der schlaue Weinbergsbesitzer umzäunte von neuem seinen Weinberg und schloss den Fuchs immer enger ein, so dass

*) Vier Fünftel der rumänischen Juden sind Handwerker ohne Arbeit oder Arme, die von der öffentlichen Wohlthätigkeit leben.

dieser sich nicht mehr voll fressen konnte. Nach und nach wurde er immer schwächer und magerer und schliesslich entschlüpfte er wieder durch das Loch, welches er selbst gegraben hatte.“ Dieses Gleichnis, welches aus dem Jahre 1882 datiert, schilderte den thatsächlichen Zustand und enthielt zugleich ein Programm, welches man auch befolgte. Die Periode des lärmenden und unvorsichtigen Antisemitismus ist als geschlossen anzusehen, und wenn vor kurzem eine neue solche Periode anzubrechen schien, so war dies die Schuld einiger Hitzköpfe und einiger unerfahrener junger Leute, die mit der politischen Hinterlist noch nicht vertraut sind, auch bemühte sich die Regierung, den Unruhen ein Ende zu machen. Sie war der Ansicht — und mit Recht — dass die erlassenen Gesetze, die alle Kategorieen der Juden gleich hart trafen, genügten, und dass der Jude bald auf rumänischem Boden nicht mehr irgend einem Stande würde angehören und sich keiner Kunst und keinem Handwerk mehr würde widmen können.

Diese sogenannten Wucherer, die nur zum Wucher taugten, waren thatsächlich in allen Berufen vertreten und deshalb musste man alles aufbieten, um sie daraus zu vertreiben. Man ging methodisch vor. Nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1864 wurden nur die geborenen Rumänen oder die Naturalisierten zum Advokatenstande zugelassen, doch wurden die Juden als Verteidiger vor den Friedensrichtern geduldet. Mit dem Gesetz vom 8. Juni 1884 hörte das auf. Das Gesetz gestattete ihnen, noch Sekretäre der Advokaten zu werden oder Notariatsbureaux zu haben, aber nach und nach mussten sie infolge von Beschlüssen der Kammer der Anwälte auch darauf verzichten und durften nicht einmal vor den Friedensgerichten die rumänischen Grundbesitzer und Pächter vertreten. Es war den Juden früher erlaubt, als Aerzte zu praktizieren

und in den Sanitätsdienst einzutreten. Durch das Gesetz vom 14. Juni 1893 wurde ihnen diese Möglichkeit geraubt. „Um irgend einen Posten im Sanitätsdienst bekleiden zu können, muss man rumänischer Bürger sein.“ Die Kreise und Dörfer hatten das Recht, in Ermangelung von Rumänen Fremde anzustellen, wenn diese sich dazu verstanden, einen Vertrag zu unterzeichnen, dass sie, sobald sich ein rumänischer Bürger melden würde, sofort diesem ihren Platz einräumen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu erheben. Ja, man zog dem Juden sogar während seiner Amtszeit einen Teil seines Gehalts für die Pension zurück, obgleich er auf eine solche gar kein Anrecht hatte. Der Arzt, der auf diese Weise auf die Strasse gesetzt werden konnte, hatte nicht einmal die Möglichkeit, Apotheker zu werden, denn das Gesetz von 1893 gab nur den Rumänen und Naturalisierten das Recht, Besitzer oder Geschäftsführer einer Apotheke zu sein, der Ausländer konnte nur Gehilfe werden. Zu den öffentlichen Aemtern werden die Juden nicht zugelassen. Seitdem die Eisenbahnen verstaatlicht sind, können die Juden auch nicht mehr in den Eisenbahndienst eintreten. Ebensowenig können sie einen Platz in der Tabaksverwaltung bekommen. Die Gesetze vom Jahre 1872 und 1879 über das Monopol, welche durch die Bestimmungen vom Jahre 1881 und 1887 ergänzt worden sind, verlangen, dass die Beamten der Regie Rumänen seien und zwar sowohl die Angestellten wie die Unternehmer und einfachen Tabaksverkäufer.

Der Jude konnte aber noch zu viele Berufe ergreifen, in welchen der rumänische Bürger befürchtete, von ihm überholt zu werden. Man musste sie ihm deshalb verschliessen oder sein Fortkommen in denselben erschweren, indem man ihn, wenn er einen dieser Berufe wählte, den eingeborenen Rumänen gegenüber benachteiligte. Das Gesetz vom 1. Juni 1881 bezog sich auf die Wechsel- und Waarenmakler. Man konnte jetzt

nur zu der Korporation derselben zugelassen werden, wenn man Rumäne oder naturalisiert war; ein gleiches wurde von den Beauftragten der Makler und den in ihrem Dienst stehenden Leuten verlangt. Das Gesetz trat sofort in Kraft, doch waren die Hafenorte ausgenommen. In den letzteren trat es erst drei Jahre nach seiner Veröffentlichung in Kraft, denn in den betr. Orten wohnten christliche Ausländer, welche ihren Rechten hätten Geltung verschaffen können. Rumänische Bankiers und Kaufleute, deren Interessen durch dieses Gesetz geschädigt wurden, erhoben gegen dasselbe Einspruch und wiesen auf die Erhöhung der von den rumänischen Maklern verlangten Kourtage hin, die beliebig von ihnen fixiert werden konnte, da sie jetzt keine Konkurrenten mehr hatten. Die rumänischen Bankiers und Kaufleute kamen jedoch mit ihren Klagen zu spät; ja durch ein Gesetz vom 24. Juni 1886 verschlimmerte sich der Zustand noch, denn jetzt wurde sogar den Ausländern verboten, als Wein- oder Getreidemakler auf den Messen oder Märkten Geschäfte zu machen. Um die Wähler zufrieden zu stellen, wurde eine Korporation des Getreide- und Weinhandels völlig unkundiger Dragomans geschaffen, welche die Bauern ausbeutete, denen es verboten war, durch ausländische Vermittler ihre Geschäfte zu machen. Ja, man bestrafte sogar die jüdischen Makler, die privatim, in den Städten, in welchen es keine Börsen gab, zwischen den Käufern und Verkäufern von Getreide vermittelten. Die auf diese Weise ruinierten Makler konnten nicht einmal Kommissionäre oder Expediteure werden, da das Gesetz von 1882 für die Ausübung dieses Amtes die Zustimmung des Ministers verlangte. Man wollte zuerst diese Erlaubnis nur denjenigen ertheilen, die als Wähler eingeschrieben wären, doch da die diplomatischen Vertreter hiergegen Einspruch erhoben, begnügte man sich damit, dem Minister die Entscheidung zu überlassen, die natürlich,

wenn es sich um einen Juden handelte, immer gegen diesen ausfiel.

Bei diesen Massnahmen blieb es jedoch nicht. Nach dem Gesetz vom 16. Juni 1886 wurde es jedem, der nicht Rumäne war, verboten, Droguist zu werden und mit den für die Industrie nötigen giftigen Substanzen Handel zu treiben. Durch die Gesetze vom 28. April 1887 und 21. April 1889 wurde es den Ausländern untersagt, an der Submission für die Verpachtung der Gemeindeeinnahmen teilzunehmen; es wurde den Pächtern verboten, Ausländer in ihren Dienst zu nehmen, um die Gemeindeeinnahmen einzutreiben. Was die öffentlichen Submissionen betrifft, so wurde, wenn es auch gesetzlich nicht erlaubt ist, die Juden hiervon auszuschliessen, doch in den Submissionsausschreibungen ausdrücklich bestimmt, dass nur Rumänen und Naturalisierte als Bewerber zugelassen seien.

Auch den einfachen Kaufleuten, welche man direkt nicht treffen konnte, legte man alle möglichen Hindernisse in den Weg. Obgleich die grosse Mehrzahl dieser Kaufleute Juden und Ausländer waren, weigerte man sich, diese in die Handelskammern aufzunehmen, und das Gesetz vom 1. März 1886 bestimmte, dass nur diejenigen, die eine Gewerbesteuer erster, zweiter, dritter oder vierter Klasse zahlten und im Besitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte wären, an den Wahlen zur Handelskammer teilnehmen könnten. Alle diejenigen, die nicht Rumänen waren, konnten hiernach nicht an den Beratungen über die Angelegenheiten ihrer Korporation teilnehmen. Das Gesetz vom 10. Mai 1887 über die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften beschränkte die Rechte der Ausländer hinsichtlich der Verwaltung ihrer eigenen Gelder. Es verlangte, dass, wenn an der Spitze dieser Gesellschaften ein einziger Administrator steht, dieser Rumäne sein muss und dass, wenn mehrere Administratoren die Ge-

schäfte leiten, die Mehrheit aus Rumänen bestehen muss; und dasselbe galt für die Zensoren und ihre Beisitzer. Das ausländische und das jüdische Kapital wurden unter Kuratel gestellt.

So willkürlich und strenge auch diese Handelsgesetzgebung war, so konnte sie doch diejenigen, welche ihr unterworfen waren, nicht völlig zu Grunde richten, denn diese gehörten einer Klasse wohlhabender Leute an, die in ihrer Thätigkeit wohl gehindert wurden, denen diese aber nicht völlig unmöglich gemacht wurde. Ganz anders lag die Sache, als man durch das Gesetz über den Hausierhandel gegen den kleinen Händler vorging. Dieses Gesetz war schon seit langer Zeit in Vorbereitung. Schon lange hatte die Polizei auf den Befehl der Präfekten die jüdischen Hausierer in den Strassen der Städte verfolgt und unter dem Vorwande, den Unruhen, welche durch die Ausführung jener ungesetzlichen Verordnungen hervorgerufen worden waren, ein Ende zu machen, unterbreitete die Regierung den Kammern ein Gesetz, welches nach heftigen Debatten in der Kammer und im Senat am 17. März 1884 veröffentlicht wurde, trotz der dringendsten Petitionen der von dem Gesetz Betroffenen*)

*) In der Petition der jüdischen Hausierer von Bukarest hiess es:

„Der Hausierhandel, der zu jeder Zeit in Rumänien frei war, ist niemals verboten worden. Dieser Freiheit vertrauend, haben wir ihn bis zum heutigen Tage betrieben. Viele von uns konnten nicht einmal einen anderen Lebensunterhalt finden. Die Wittwe, die nicht weiss, wie sie ihre Kinder ernähren soll, der Krüppel und der Greis und so viele andere, die sich in ähnlicher Lage befinden, alle verlieren ihr Brot, wenn das Gesetz angenommen wird. In anderen Ländern, wo die Industrie blüht, können die Leute, die den Hausierhandel betreiben, wenn man diesen nach und nach einschränkt, eine andere Beschäftigung finden, während bei uns, wo die Fabriken noch nicht diesen Aufschwung genommen, durch ein solches Gesetz 200 000 Menschen aufs Pflaster geworfen werden; da wir keine anderen Existenxmittel finden . . . . .

Der Artikel 1 bestimmte:

„Der Hausierhandel jeder Art ist völlig verboten in der städtischen Gemeinde und in ihrem Umkreise mit Ausnahme der ausdrücklich in dem vorliegenden Gesetze erwähnten Fälle:

Artikel 2. Als Hausierhandel wird angesehen jeder Verkauf von Haus zu Haus, von einem Platz zum andern, jeder Verkauf unter freiem Himmel, in Buden oder Baracken, die auf den Märkten, den Strassen, den Höfen, in den Hausthüren oder anderen Eingängen errichtet worden sind."

Artikel 7 gestattete den Hausierhandel in den ländlichen Gemeinden und auf den Märkten, wohin der kleine Händler der Städte nicht geht. Artikel 6 gestattete den Hausierhandel mit Ackerbau- und Gärtnereiprodukten und mit Produkten der Hausindustrie, ohne dass man eine besondere Erlaubnis einzuholen brauchte.

Nachdem das Gesetz angenommen war, befahl ein ministerielles Rundschreiben vom 2. Mai 1884 die sofortige Anwendung desselben. Die Hausierer baten den König um eine Frist von 6 Monaten, die ihnen aber nicht gewährt wurde. Die Beamten begannen jetzt die Ver-

---

Kapitalien stehen uns nicht zur Verfügung: Unser ganzes Vermögen ist das Packet oder der Koffer, den wir mit uns führen, und häufig genug verdanken wir dieses wohlwollenden Kaufleuten, die uns Vertrauen schenken und uns Kredit geben.

Hier in der Hauptstadt sind wir 400 Familien, Männer, Frauen und Kinder. Wir werden morgen kein Brot haben, wenn Sie, meine Herren Senatoren, nicht Mitleid mit uns haben und dieses unheilbringende Gesetz nicht von uns abwenden. Und nicht nur wir, die vierhundert Familien, sondern die 5000 Familien, die im ganzen Lande zerstreut leben, werden völlig ohne Mittel sein."

Der Senat verwies die Petition an die Kommission, die den Gesetzentwurf zu prüfen hatte und die Kommission berücksichtigte diese Petition so wenig wie alle übrigen, die ihr später überwiesen wurden.

folgung der Hausierer.*) Sie begnügten sich nicht damit, das Gesetz auszuführen, sie thaten noch hinzu. Das Gesetz bezog sich nicht auf die Juden, die mit alten Kleidern handelten, sie wurden aber trotzdem gefasst; das Gesetz gestattete den Verkauf von Ackerbauprodukten u. s. w, doch er wurde nicht zugelassen. Man verhinderte sogar den Verkauf von Früchten auf den Strassen, während man die christlichen Hausierer, gleichviel ob sie Rumänen oder Ausländer waren, ungestört mit ihren Waren handeln liess. Ueber 20 000 Israeliten**) wurden an den Bettelstab gebracht und dann verfolgte man sie als Vagabunden. Mehrere starben Hungers auf offener Strasse oder in ihren armseligen Behausungen.

Die rumänischen Antisemiten hatten einen grossen Sieg über die jüdischen Ausbeuter davongetragen. Uebrigens erfocht die ganze nationalistische Gesetzgebung ähnliche Siege nicht über die wenigen Reichen — von diesen liess sich die rumänische Regierung Geld leihen — sondern über die Proletarier.

Thatsächlich wurden die Arbeiter von allen Ausnahmegesetzen direkt oder indirekt getroffen. Nachdem das Gesetz über das Tabaksmonopol erlassen worden war, befahl man die Entlassung der jüdischen Arbeiter und Arbeiterinnen aus den Fabriken (in der Moldau waren alle Juden) und diese Entlassung erfolgte nur

*) „Ich muss gestehen, schrieb der Deputierte Panu in der Zeitung „Amaradia“ (10. August 1884), dass das Gesetz über den Hausierhandel missbräuchlich angewandt wird. Man verhaftet oft arme unschuldige Leute unter dem Vorwande, dass sie den Hausierhandel betreiben, man sperrt sie auf den Polizeibureaux ein, wie Leute, die ein Verbrechen begangen haben, und auf frischer That ertappt werden. Sie werden dann unter Eskorte vor den Friedensrichter geführt. Dieser verurteilt sie sofort und wandelt die Geldstrafe in Gefängnisstrafe um, ohne sich vorher zu erkundigen, ob sie die Geldstrafe bezahlen können oder nicht.“

**) „Meiner Ansicht nach, hat Panu bei der Beratung des Gesetzes im Senat gesagt, ist die Zahl 20 000 noch zu niedrig gegriffen.“

deshalb erst nach und nach, weil man nicht über eine genügende Anzahl rumänischer Arbeitskräfte verfügte. In Jassy z. B. traten die jüdischen Cigarettenarbeiterinnen, die noch nicht entlassen worden waren, in den Ausstand; man zwang sie dann mit Gewalt, in die Werkstätten zurückzukehren, bis man sie von dort verjagte. Nach der Veröffentlichung des Gesetzes über den Hausierhandel untersagte man den Sattlern, den Schustern und anderen Handwerkern, die Gegenstände, die sie selbst fabrizierten, anderswo als in Läden zu verkaufen. Auch das Gesetz zur Hebung der Industrie (vom 24. Mai 1887) richtete sich gegen die Juden. Dieses Gesetz gewährte demjenigen besondere Vorrechte, der in Rumänien eine Fabrik schuf mit einem Kapital von wenigstens 50 000 Frcs. oder welche die tägliche Beschäftigung von wenigstens 25 Arbeitern erforderte. Das Gesetz konnte die ausländischen oder jüdischen Kapitalisten von den betreffenden Vorteilen nicht ausschliessen, denn dadurch hätte man den verfolgten Zweck verfehlt, es wurde aber bestimmt, dass „fünf Jahre nach der Gründung einer Fabrik zwei Drittel der Arbeiter Rumänen sein müssen". Ebenso wurde nach dem Gesetz über die Eisenbahnkonzessionen der Konzessionär gezwungen, 60 % Rumänen anzustellen. Für die Ausführung der elektrischen Strassenbahnen in Jassy wurden ausländische Arbeiter herbeigeholt, da Rumänen, denen die Arbeit zu mühsam erschien, sich nicht meldeten und man die jüdischen Arbeiter, die sich dazu bereit fanden, nicht anstellen wollte. Der Gemeinderat von Bukarest befahl der Direktion des Wegebaus, Juden nicht anzustellen. Im Jahre 1899 liess der Bautenminister Istrati von der Eisenbahnverwaltung die jüdischen Weichensteller, Lastwagenkutscher, Lastträger und Arbeiter in den Werkstätten fortjagen, er untersagte es, die Juden mit Malerarbeiten in den Bahnhöfen zu betrauen und da es in der Moldau keine

rumänischen Maler gab, liess man solche aus der Walachei kommen.

Man hat indessen bis jetzt noch keine Gesetze gegeben, die sich direkt gegen das jüdische Proletariat richten, doch hat man es schon versucht. Schon im Jahre 1882 hat man — allerdings ohne Erfolg — den Versuch gemacht, ein Gesetz durchzubringen, in welchem verlangt wird, dass nur diejenigen zur Ausübung eines Handwerks zugelassen werden sollen, welche ein Zeugnis einer Gewerbeschule vorlegen können, in die nur Rumänen eintreten können. Später wurde ein anderer Gesetzentwurf eingebracht, der verlangte, dass die, welche die Profession eines Ingenieurs, Architekten, Bauunternehmers, Zimmermanns und der damit zusammenhängenden Handwerke (Maurer, Steinschneider, Tischler u. s. w.) ausüben wollten, sich mit einem Erlaubnisschein versehen, aber dieser Entwurf wurde nicht einmal beraten. Andere sind jetzt dem Parlament unterbreitet, so z. B. der des Handels und Ackerbauministers Filipesco im konservativen Kabinet Carp, welcher eine Reorganisierung des Zunftsystems bezweckt. Er teilt zu diesem Zweck die Handwerke ein: in staatlich geregelte, autorisierte und freie Handwerke und macht ihre Ausübung abhängig entweder von Erlangung eines Erlaubnisscheines oder der Eintragung in eine Zunft, wofür in beiden Fällen solche Bedingungen gestellt werden, dass Ausländer und Juden von vorneherein auf die Erfüllung derselben verzichten müssen. Die Annahme einer derartigen Gesetzgebung ist jetzt das Ziel, welches die Antisemiten der Moldau ganz offen verfolgen. Sie werden nichts unversucht lassen, um dieses zu erreichen*) und es scheint sicher zu sein, dass es

*) Man hat schon sogenannte rumänische Arbeiter angeworben, die in den Strassen von Bukarest Kundgebungen veranstaltet und vom Parlament verlangt haben, die einheimischen Arbeiter zu schützen. (Temps vom 25. Januar 1902.)

ihnen gelingt. Bis man die einheimischen Arbeiter in wirksamer Weise wird schützen können, macht man das Gesetz den rumänischen Kapitalisten dienstbar. Die Polizei macht sich zum Helfershelfer der Arbeitgeber. Nach dem Gesetz betreffend die Ausländer droht sie den jüdischen Proletariern, die den ihnen angebotenen Arbeitslohn ablehnen, mit Ausweisung. Mit derselben Drohung zwingt die Polizei die jüdischen Arbeiter die christlichen Arbeiter zu ersetzen, welche in den Ausstand getreten sind, oder die nicht den von den rumänischen Arbeitern abgelehnten Arbeitslohn annehmen wollen. Und es ist geradezu staunenswert, wenn man sieht, dass unter solchen Umständen die Klassen-Solidarität fortbesteht. Es kommen in der That solche Fälle vor, wie z. B. in Galatz, wo die jüdischen Bäcker sich lieber ausweisen liessen, als dass sie an die Stelle der im Ausstande befindlichen rechtgläubigen Bäcker traten. Man macht es den jüdischen Arbeitern auch unmöglich, ihre Rechte zu verteidigen. Wenn sie Arbeitervereinen angehören, werden sie fortgejagt, ebenso wenn sie Versammlungen beiwohnen, in welchen über die Forderungen der Proletarier beraten wird*), und besonders, wenn sie sich an der sozialistischen Bewegung beteiligen. Man verfolgt sie wie Vagabunden, indem man sich der Verordnung über die Aufenthaltskarten**) bedient. Man gestattet ihnen nicht, sich in den Dörfern niederzulassen, nach dem Gesetz über die Landpolizei und die Gemeindeorganisation. Sie können sich daher auch nicht an den ländlichen Arbeiten beteiligen, welche alljährlich einen Zuzug von 40—50 000 ausländischen Arbeitern herbeiführen. Durch diese Gesetze oder Verordnungen hat das Elend der Arbeiter

*) So in Braila im Jahre 1896 jüdische Arbeiter und in Bukarest jüdische Angestellte, welche einer Versammlung zu Gunsten des Gesetzentwnrfs über die Sonntagsruhe beiwohnten.

**) 500 wurden im Juli 1887 aus Bukarest verjagt.

seinen Gipfelpunkt erreicht, und sind gleichzeitig die Juden ihrer Verteidigungsmittel beraubt worden. Das oben erwähnte Gesetz über die Ausländer enthielt folgende Bestimmungen:

Artikel 1. Der Ausländer, der seinen Wohnsitz in Rumänien hat oder sich dort zeitweise aufhält und während seines Aufenthalts im Lande die innere oder äussere Sicherheit des Staates gefährdet oder die öffentliche Ruhe stört oder an Umtrieben, welche den Umsturz der politischen oder sozialen Ordnung im Lande oder im Auslande bezwecken, teilnimmt, kann von der Regierung gezwungen werden, sich von dem Orte, wo er sich befindet, zu entfernen oder einen ihm besonders bezeichneten Ort zu bewohnen, oder auch das Land zu verlassen.

Artikel 2. Der ministerielle Ausweisungsbeschluss, der vom Ministerrat gefasst wird oder der Beschluss, durch welchen der Ausländer gezwungen wird, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder seinen jetzigen Aufenthaltsort zu verlassen, wird dem Betreffenden auf dem Verwaltungswege ohne Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht.

Artikel 6. Der Ausländer, der vor kurzem im Lande angekommen ist und keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, ist verpflichtet, sich innerhalb 10 Tagen nach seiner Ankunft und nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes einen Aufenthaltsschein von der Polizei oder Verwaltungsbehörde des betreffenden Orts zu verschaffen für die Zeit während welcher er im Lande bleiben oder reisen will.

Dieses Gesetz, welches am 6. April 1881 angenommen wurde, war ursprünglich gegen die russischen Nihilisten gerichtet. Dasselbe gestattete dem liberalen Rumänien, den Nihilisten seine Thür zu verschliessen und dem Zaren diejenigen auszuliefern, die bei ihm Zuflucht gesucht hatten. Nach den Judenverfolgungen vom

Jahre 1885 und nachdem die englischen Israeliten an Lord Salisbury das Gesuch gerichtet hatten, einzugreifen und die Ausführung des Berliner Vertrages zu verlangen, kam die rumänische Regierung auf den Gedanken, das Gesetz vom 6 April 1881 auf die Juden anzuwenden. Neun Personen, und zwar Journalisten und Direktoren von Zeitungen wurden ausgewiesen, erstere weil sie in ihren Artikeln gegen die Judenverfolgungen Einspruch erhoben, letztere weil sie diese Artikel in ihre Zeitungen aufgenommen hatten. Diese Juden hatten ein Verbrechen der Vaterlandsbeleidigung begangen, weil sie nicht ruhig die Massregeln hinnahmen, die über sie ein Land verhängte, welches ihnen nicht nur die Bürgerrechte, sondern auch die Menschenrechte verweigerte. Die rumänische Presse glaubte Einspruch erheben zu müssen, obgleich sie antisemitisch war; doch nahm man darauf keine Rücksicht und setzte die Ausweisungen von nun an systematisch fort. Die Juden, die in Rumänien geboren waren und unter keinem fremden Schutze standen, konnten auf dem Verwaltungswege über die Grenze gebracht werden, ohne dass man ihnen die Gründe ihrer Ausweisung angab. Sie gefährdeten, so hiess es, die innere und äussere Sicherheit des Staats. Und weshalb? Nun, weil sie gegen die Behandlung, die ihnen zu teil wurde, gegen die Gesetzgebung, die sie zu Grunde richtete, Einspruch erhoben, und weil sie zur Auswanderung rieten und für diese Vorbereitungen trafen. Denn man hat nicht das Recht, die Juden in Rumänien zu veranlassen, massenweise auszuwandern, bis nicht die Rumänen in der Lage sind, diese nützlichen Arbeitskräfte zu ersetzen, was sich nicht so bald bewerkstelligen lässt.

Durch die Verordnung über die Aufenthaltsscheine, welche man im Oktober 1881 noch vervollständigte, wurde das Gesetz noch verschärft. Es wurde verlangt,

dass jeder Ausländer, der in Rumänien reisen oder sich dort aufhalten wollte, sich einen Aufenthaltsschein löst. Nur die Bezirkspräfekten und in Bukarest und Jassy die Polizeipräfekten hatten das Recht, diese Scheine auszuhändigen, mit welchen sich mit Ausnahme der Reisenden, die sich nicht länger als einen Monat im Lande aufhielten, alle anderen gegen Aushändigung ihres Passes versehen mussten. Das Reisen zu den Messen und nach den ländlichen Gemeinden ohne Aufenthaltsschein war untersagt, man hielt dies für eine Uebertretung der Verordnung. Die Konsulate und Gesandtschaften erhoben Vorstellungen und das rumänische Kabinet kündigte an, dass es die Verordnung abändern werde. Das geschah nicht, aber die Verordnung fand auf die Ausländer keine Anwendung mehr, nur die Juden fielen ihr zum Opfer. Uebrigens hatte man sie schon seit 1880 gezwungen, sich mit Aufenthalts- und Legitimationsscheinen zu versehen, wenn sie sich nach den Messen begaben, von jetzt an verlangte man diese Scheine von den Juden, die in den Städten wohnten und dort Handel trieben. Den israelitischen Kaufleuten, die sich ihrer Geschäfte wegen ins Ausland begeben wollten, verweigerte man die Pässe.

Im Jahre 1889 wurden die Willkürmassregeln etwas eingestellt, aber im Jahre 1891 begannen die Plackereien aufs neue und dauerten dann bis 1896 fort. Im Jahre 1900 wurde eine neue Verordnung erlassen, sie wich von der vorhergehenden nicht viel ab, aber der Minister des Innern Onesco schloss derselben ein Rundschreiben an, worin er hervorhob, dass die Verordnung auf die Ausländer, aber nicht auf eingeborene Juden anwendbar sei. In Wirklichkeit war damit das Schicksal des Juden der Polizei anvertraut, welche ihn je nach ihrem Belieben als Eingeborenen ansah oder nicht. Uebrigens wurde sofort ein anderes Rundschreiben erlassen, in welchem den Juden, die keine ausländischen Unterthanen

waren, angeraten wurde, sich Legitimationsscheine zu verschaffen. Von nun an machten gewisse Präfekten Schwierigkeiten, diese Scheine auszuhändigen, indem sie bald die Geburtsscheine, bald die Militärpapiere für ungenügend erachteten. Andere Präfekten dagegen forderten die Juden dringend auf, sich diese Legitimationsscheine zu verschaffen und drohten ihnen, sie anderenfalls als Ausländer zu behandeln. Aber alle diese Massnahmen scheinen der rumänischen Regierung noch nicht ausreichend zu sein. Um sie zu vervollständigen, hat der Minister des Innern Aurelian soeben einen neuen Gesetzentwurf über die Landpolizei eingebracht, der dazu bestimmt ist, die kleinen Händler, Handwerker und Arbeiter noch mehr zu bedrücken. Nach diesem Gesetzentwurf sollen die Ausländer gezwungen sein, bei dem Bürgermeisteramt der ländlichen Gemeinde, wo sie sich niederlassen, ein Niederlassungs-Gesuch einzureichen. Dem Gemeinderat soll es freigestellt werden, ihnen die Erlaubniss zu geben, sich am Orte niederzulassen oder ihnen dies zu verweigern. Ist die Erlaubnis vom Gemeinderat erteilt worden, so ist weiter nach einer Begutachtung seitens des Präfekten die Bestätigung des Ministers des Innern erforderlich. Wird einem Ausländer vom Gemeinderat nicht gestattet, sich an einem Ort niederzulassen, so kann er nach Begutachtung des Präfekten an den Minister des Innern appellieren, der dann endgiltig entscheidet. Die, welche diesen Bestimmungen nicht nachkommen, sollen ausgewiesen werden können, ebenso die, welche durch Handlungen, Reden oder Schriften die allgemeine Sicherheit des Staats bedrohen, die öffentliche Ruhe und Ordnung stören oder sich einer Gesetzesübertretung schuldig machen, selbst wenn es ihnen ausdrücklich gestattet worden ist, sich im Lande niederzulassen. Wenn ein Ausländer, also selbst aus Unwissenheit gegen das Gesetz handelt, soll er nicht vor Gericht gestellt,

sondern auf dem Verwaltungswege ausgewiesen und einfach nach Willen und Gutdünken der Polizei, welche in diesem Falle für die Beurteilung der Gesetzesübertretung massgebend ist, ins Elend gebracht werden. Man wird also den Juden leicht ausweisen können. Aber drei Artikel dieses Gesetzes hindern ihn schon von vornherein, sich in einer Landgemeinde niederzulassen. Der Artikel 40 bestimmt nämlich: „Kein öffentliches Lokal, keine Gastwirtschaft, Herberge, Materialienhandlung, kein Kaffeehaus, keine Bäckerei u. s. w. soll ohne Erlaubnis des Gemeinderates und ohne die Zustimmung des Präfekten eröffnet werden können." Und der Artikel 44 besagt: „Nur den Rumänen und den Naturalisierten soll die Erlaubnis erteilt werden, ein öffentliches Lokal zu eröffnen." Dass man glücklich dahin gelangt ist, den kleinen Händler, Krämer und Bäcker als einen Beamten in gewissem Sinne anzusehen, dem die Leitung eines öffentlichen Etablissements anvertraut ist, das ist geradezu ein Meisterstück des rumänischen Protektionssystems. Ein anderer Artikel trifft indirekt, aber in sehr wirksamer Weise den jüdischen Arbeiter. Es ist der Artikel 18, der folgendermassen lautet: „Die Leute, welche ausländische Arbeiter beschäftigen, müssen eine Erklärung abgeben, durch welche sie sich verpflichten: die Staats-, Departemental- und Gemeindesteuern zu zahlen, welche die ausländischen Arbeiter während ihres Aufenthalts im Lande schulden; ferner die Verantwortlichkeit für allen Schaden zu tragen, welcher der Gemeinde oder ihren Einwohnern durch die ausländischen Arbeiter verursacht worden ist und alle Kosten für die Rückbeförderung dieser Ausländer in ihre Heimat zu tragen."

Wenn dieses Gesetz angenommen wird, so wird es den Juden den Aufenthalt auf dem Lande völlig unmöglich machen, und die seit 30 Jahren von den Antisemiten gemachten Anstrengungen, die Juden in die

Städte zurückzutreiben, würden damit endlich von Erfolg gekrönt sein. Angefangen wurde hiermit vor dem Berliner Vertrage, durch das Schankgesetz vom Jahre 1873, welches bestimmte, dass die Inhaber von Schankwirtschaften in den ländlichen Gemeinden, Dörfern und Flecken „nur die Licenz erhalten, wenn sie als Wähler in die Listen einer Gemeinde eingetragen sind." Man verlangte dasselbe von denen, die isolierte Herbergen auf den Landwegen aufmachen wollten.

Im Jahre 1880 wurden in einem Rundschreiben die Regierungsbeamten aufgefordert, das Gesetz von 1873, welches nicht strenge genug gehandhabt wurde, genau auszuführen. Es wurde den jüdischen Schankwirten eine Frist von einem Monat gewährt, um ihre Waren zu verkaufen und ihre Schankwirtschaft zu schliessen. Durch ein anderes Rundschreiben vom Jahre 1881 wurden diese Vorschriften auch auf die kleinen Städte und Dörfer ausgedehnt und den Ausländern sogar der Verkauf en gros verboten. Damals machte man noch moralische Erwägungen geltend: es handelte sich darum, die Bauern von den israelitischen Giftmischern zu befreien. Seit dem Jahre 1881 verkauft kein Jude mehr dem rumänischen Volke Branntwein.*) Gastwirte sind jetzt die Bürgermeister, Notare, Gemeindebeamten, Unterpräfekten und einige christliche Ausländer. Der Bauer wird jetzt von Staatswegen vergiftet und mehr als jemals, da jetzt viel schlimmer als früher gefälscht wird und die neuen Inhaber der Gastwirtschaften vermöge ihrer amtlichen Stellung und des Ansehens, welches sie geniessen, ihre Kunden zwingen, mehr zu verzehren.

Im Jahre 1898 interpellierte in der rumänischen Kammer**) ein Deputierter, aber diese Interpellation blieb ohne Erfolg, denn hinter den Schankwirten stehen

*) Ausgenommen in den Gemeinden, in welchen man keine rechtgläubigen Schankwirte finden konnte.

**) Sitzungen vom 7.—11. März 1898.

die grossen rumänischen Kapitalisten. Durch dieses Gesetz wurden also die Juden zuerst nach den Städten getrieben. Das Gemeindegesetz vom Jahre 1887 war in dieser Hinsicht noch wirksamer. Dieses Gesetz untersagte den Ausländern nicht, in den Dörfern zu wohnen — das wäre eine reaktionäre Massregel gewesen, deren sich die rumänischen Liberalen nicht schuldig machen durften — aber es besagte, (Artikel 2): „Der Ausländer, der sich in einer ländlichen Gemeinde niederlassen will, muss dazu die Erlaubnis vom Gemeinderat erhalten." Ausserdem liess es das Gesetz von 1869 über die Landpolizei fortbestehen, dessen Artikel 10 bestimmte: „Die Landstreicher können sich in den ländlichen Gemeinden nicht ohne Erlaubnis des Gemeinderates niederlassen." Die Behörden sahen die Juden als Landstreicher an, wie sie sie als Ausländer ansahen. Man verjagte sie deshalb aus den Dörfern wie aus den kleinen Städten durch Rundschreiben, die nach Annahme des Schankgesetzes erlassen wurden. „Es ist dies ein trauriges, ergreifendes Kapitel, sagt Sincerus*) an der Stelle seines Buches, wo er von diesen Ausweisungen spricht, es müssen daher auch darin alle Einzelheiten, alle die schrecklichen Vorgänge genau geschildert werden. Durch ein kurzes Resumé würde man sich nicht nur einem Dementi seitens der Rumänen aussetzen, die immer die Massenausweisungen und die betrübenden Auftritte, die sie im Gefolge hatten, geleugnet haben, sondern auch den Juden freundlich gesinnte Leute würden ungläubig den Kopf schütteln und der Ansicht sein, dass man die Dinge übertreibe, um das Mitleid der Welt für Menschen zu erregen, die die rumänischen Behörden wie Vagabunden behandeln und denen sie vorwerfen, dass sie die ländliche Bevölkerung moralisch zu Grunde richten. Auftritte kommen da vor, bei denen

*) E. Sincerus „Les Juifs en Roumanie" S. 178—179.

man sich in ein anderes Zeitalter versetzt glaubt, und Willkürakte, die geradezu haarsträubend sind. Nur wenn man die Namen der ausgewiesenen Personen anführt, und ihre Vergangenheit schildert, nur wenn man für jeden einzelnen Fall die Beweisstücke beibringt und die schrecklichen Vorgänge Schritt für Schritt verfolgt, kann man wirklich jemandem einen Begriff von der Jagd auf die Juden in den Dörfern machen. Wenn man diese Fakten generalisieren und eine zusammenfassende Schilderung dem Publikum unterbreiten wollte, würde man das alles für ein Werk der Phantasie halten, dem man weder Aufmerksamkeit noch Glauben schenken würde, so unwahrscheinlich würde die Wahrheit erscheinen." Es ging so weit, dass die judenfeindlichsten Minister einschritten und den Präfekten und Kommunalbehörden Halt geboten. Freilich erliessen sie andererseits fortwährend neue Rundschreiben, die diese Behörden nach Gutdünken deuten konnten.

Im Jahre 1892 fasste das konservative Ministerium Catargi einen Beschluss, nach welchem das Gesetz über die Landpolizei und das Gemeindegesetz nicht anwendbar sein sollten „auf die Ausländer, welche in den kleinen Städten des Landes seit ihrer Gründung oder seit langer Zeit Grundbesitz hatten". Die Ausländer, welche die gesetzliche Zeit im Heere gedient hatten, durften sich ebenfalls in den Dörfern und Flecken niederlassen, in denen sie als Rekruten ausgehoben worden waren."*)

*) Die meisten dieser Flecken waren im 18. Jahrhundert von den Juden gegründet und bevölkert worden. Diese waren auf das unbewohnte Gebiet von den Bojaren herbeigerufen worden, welche ihnen Vorrechte einräumten, die von den herrschenden Fürsten durch Erlässe bestätigt wurden. Sie hatten z. B. das Eigentumsrecht und genossen die Vorteile der Bürger. Als die Flecken in ländliche Gemeinden umgewandelt wurden, nahm man den Juden ihre Vorrechte bis auf das Recht, Grundstücke zu besitzen, die sie vermachen, aber nicht verkaufen können.

Man duldete auch die, welche zeitweilig mit ihren Frauen und Kindern während der Periode der Landarbeiten kamen — wenn man sie brauchte — aber nur solange, wie sie angestellt waren. Im Jahre 1896 hob das liberale Kabinet Stolojan diesen Beschluss des Ministeriums Catargi wieder auf, weil er nicht vereinbar war mit den kategorischen Bestimmungen des Gesetzes über die Landpolizei und des Gemeindegesetzes. Nach der Aufhebung des betreffenden Beschlusses wurde ein Rundschreiben erlassen, in welchem es hiess, dass „die Erlaubnis, die den Ausländern von den ländlichen Gemeinderäten erteilt worden sei, sich in den betreffenden Gemeinden niederzulassen, wenn dies auch vor noch so langer Zeit geschehen sei, immer wieder von dem Gemeinderate zurückgenommen werden kann, sobald der Ausländer für die öffentliche Ruhe gefährlich wird, die Ordnung stört, völlig verarmt oder keine genügenden Existenzmittel hat."

Nach der grossen Auswanderung vom Jahre 1900 hob das Ministerium Carp das Rundschreiben von 1896 implicite auf, weil es hoffte, dadurch der Auswanderung, die der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes gefährlich zu werden drohte, ein Ende zu machen. Aber das Rundschreiben, durch welches das frühere aufgehoben wurde, war so unklar abgefasst, dass die Präfekten dies benutzten, um den bereits ausgewiesenen Juden, die wieder nach den Gemeinden zurückkehren wollten, zu erklären, dass die Instruktionen dahin lauten, nicht mehr auszuweisen, aber nicht den Ausländern zu gestatten, sich aufs neue irgendwo niederzulassen. Nach dem Sturz des Ministeriums handelten die Behörden ganz so wie früher die Gemeinderäte, welche die Juden, die sie als Arbeiter brauchten, nicht auswiesen.

Ich habe jetzt die verschiedenen Gesetze dargelegt und gezeigt, was für eine Waffe sie sind, nicht als solche, sondern auch durch die Art und Weise wie sie von

der Polizei und Verwaltung ausgelegt werden. Man hat ausserdem noch allerlei ungesetzliche Massregeln gegen die Juden ergreifen können, ohne dass dies die öffentliche Meinung oder die Regierung irgendwie zu beunruhigen schien. Die Gemeinden, welche von den Behörden aufgereizt wurden und sicher waren, dass man sie nicht zur Rechenschaft zog, legten den Juden wie im Mittelalter besondere Steuern und Abgaben auf. Im Jahre 1880 wurde den Juden in Buzeu eine sogenannte „Judensteuer" auferlegt. Im Jahre 1882 zwang man die jüdische Gemeinde in Piatra, jährlich 1200 Frcs. für die Musik der Stadt zu zahlen. In Dorohoi besteuerte der Gemeinderat das von den Juden rituell geschlachtete Geflügel, und der Ertrag wurde vom Gemeinderat zum Bau eines Domes benutzt.

Im Jahre 1891 erhielt derselbe Gemeinderat von der Regierung die Erlaubnis, eine durch jene Steuer garantierte Lotterie zu veranstalten und man nötigte die Juden, Loose zu nehmen.*) Man wandte nötigenfalls auch zu diesem Zwecke Zwangsmittel an und man untersagte sogar die Beerdigung derjenigen Juden, deren Familien keine Loose genommen hatten.

Im Jahre 1895 führte derselbe Gemeinderat eine neue Fleischsteuer ein, die ausschliesslich von den Juden erhoben wurde. In Bivolari zwang der Unterpräfekt die Juden, jährlich 4000 Frcs. zu zahlen, um die Polizeibeamten zu besolden, welche die Juden zu verfolgen

*) Die Lotterien jeder Art sind in Rumänien verboten, bis auf die Lotterien zu einem wohlthätigen Zweck oder zur Hebung der Künste, die von der Regierung gestattet werden können. Die Veranstaltung von Lotterien ist nun den Juden niemals gestattet worden, obgleich sie sich damit nur die nötigen Mittel zur Erhaltung ihrer Schulen und zur Gründung neuer Schulen verschaffen wollten. Man zwingt sie aber, Loose zu kaufen zum Bau eines Domes.

hatten.*) Und der Jude ist nicht nur der Willkür der Gemeindeverwaltung preisgegeben, sondern auch der Staatsverwaltung, den Gerichten, der Polizei auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, man kann ihm nach Belieben Steuern und alle möglichen Lasten auferlegen. Wenn er will, dass man ihn in Ruhe lässt, muss er sich fortwährend loskaufen, sonst läuft er Gefahr, ausgewiesen zu werden. Wenn er reich ist, thut er, was man von ihm verlangt, wenn er arm ist, muss er leiden.

Wenn in einer Gemeinde oder in einem Bezirke die Verwaltung Geld braucht, bedroht sie die Juden der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Bezirks mit der Ausweisung, wenn sie nicht einwilligen, eine bestimmte Abgabe zu zahlen.**) Mittellose Politiker und Ministerialbeamte schlagen denselben Weg ein, um sich bei den jüdischen Bankiers Kredit zu verschaffen und dieselben Bankiers werden zur Rede gestellt, wenn sie sich den Gegnern der Regierung entgegenkommend zeigen. In Kalarasch wurde ein jüdischer Schneider ausgewiesen, weil er dem Polizeichef, welcher ihm Geld schuldete, einen Anzug nicht liefern wollte.***) Ein

*) Diese Steuern sind völlig ungesetzlich und widersprechen der Verfassung, wenn die Regierung sie auch duldet oder sie gar gestattet. Artikel 10 der Verfassung besagt: „Es giebt im Staate keinen Klassenunterschied. Alle Rumänen sind gleich vor dem Gesetz und ohne Unterschied verpflichtet, zu den Steuern und öffentlichen Lasten beizutragen". Artikel 11 lautet: „Die Ausländer geniessen, was ihre Person und ihre Güter betrifft, denselben Schutz wie die Rumänen". Artikel 108: „Jede Steuer wird nur zum Nutzen des Staats, des Bezirks oder der Gemeinde geschaffen". Artikel 109: „Eine Steuer zum Nutzen des Staats kann nur auf Grund eines Gesetzes geschaffen oder erhoben werden". Artikel 110: „Keine Steuer oder Last zum Nutzen des Bezirks kann ohne Zustimmung des Bezirksrats aufgelegt werden. Keine Gemeindesteuer kann ohne Zustimmung des Gemeinderats geschaffen werden. Die von den Departements- und Gemeinderäten bewilligten Steuern müssen vom Parlament bestätigt und vom König sanktioniert werden".

**) In der Dobrudscha z. B. im Oktober 1890

***) Adverul, 15. Oktober 1899.

anderer Israelit wurde ausgewiesen, weil er gewagt hatte, Schadenersatz zu verlangen, nachdem man ihn gegen alles Recht der deutschen Polizei ausgeliefert hatte.*) Die Aufenthaltsscheine, die gesetzlich verlangt werden, verkauft die Polizei öffentlich; wenn die armen Teufel sich keine kaufen können, so ist das um so schlimmer für sie, sie werden dann einfach als Vagabunden behandelt. Und diese Einnahmequelle ist unerschöpflich, da die Gemeinden die Juden, die sie nicht entbehren können, wieder zurückrufen, denn die Juden sind Maurer, Tischler, Dachdecker, Schneider, die notwendig gebraucht werden und der Jude kommt stets wieder zurück, denn er verhungert sonst, und der zeitweilige Aufenthalt im Dorfe schafft ihm wenigstens eine kleine Erleichterung. Der Jude kehrt zurück und ernährt wieder den Polizisten, bis er aufs Neue verjagt wird. Und so geht es jetzt seit zwanzig Jahren. Seit zwanzig Jahren bewegen sich fortwährend die Juden, die bald ausgewiesen, bald wieder zurückgerufen werden, auf den Landstrassen der Moldau und Walachei hin und her.

Niemand regt sich über diese Qualen der Juden auf, und wer sollte sich auch aufregen? Der Bauer ist unter dem Joch gebeugt, er ist ebenso bedrückt wie der Jude, den er nicht hasst, der für ihn ein Leidensgefährte ist, aber er ist ebenso unempfindlich für das Unglück anderer, wie für sein eigenes. Was die leitende Klasse, die der Beamten und Politiker betrifft, so kann diese sich nur dadurch halten, dass sie fortwährend die Juden dem Bürgerstande opfert, der mehr Bedürfnisse hat, als sie befriedigen kann. Der völlig unbegründete Abscheu gegen den Juden bewirkt, dass man alles geschehen lässt und in einem noch halbbarbarischen Volke, wie dem rumänischen, welches unter einer oberflächlichen Zivilisation orientalische Grausamkeit birgt, findet man

*) Frankfurter Zeitung, Juli 1897.

nichts darin, dass es eine Klasse von Parias giebt, die Jeder misshandeln kann. Einem Buchdrucker aus Bukarest, der gegen die Verhaftung einer seiner Verwandten Einspruch erhob, antwortete der Polizeipräfekt: „Für Euch Juden kennt die Polizei keine Gesetze!“ Ein anderer Präfekt zwingt die Juden, die Treppen und Thüren ihrer Häuser rot anzustreichen und lässt diejenigen, welche sich dem Befehle widersetzen, von seinen Unterbeamten durchprügeln. Noch ein anderer lässt die Juden herbeiholen, um militärische Ausrüstungsstücke unentgeltlich fortzuschaffen und lässt die misshandeln, die nicht gutwillig den Auftrag ausführen.*) Gegen diese Missbräuche giebt es keine Zuflucht bei den Gerichten, ausgenommen für die Reichen, die sich mit Geld Recht verschaffen können. Der Arme, wenn er misshandelt wird, kann sich noch glücklich schätzen, wenn er mit dem Leben davonkommt. Nach den Unruhen vom Jahre 1897 in Bukarest erscheint ein Jude, der von den Unruhstiftern geblendet worden war, als Zeuge vor Gericht! „Kannst Du die, welche Dich so zugerichtet haben, nicht erkennen?“ fragte ihn der Präsident unter allgemeinem Gelächter. Um den Juden eine Lektion zu erteilen, werden die, welche die Häuser der Juden plündern oder in Brand stecken, welche die Juden ermorden, ihre Begräbnissplätze entweihen, die Synagogen zerstören und die Juden ins Wasser werfen, entweder überhaupt nicht gerichtlich verfolgt oder unter dem Beifall der Menge freigesprochen.

---

*) Im Jahre 1885 zählte ein Journalist in der Zeitung „Fraternitatea“ zahlreiche Fälle auf, in welchen Juden misshandelt, ja sogar getötet worden sind. Man wollte ihn nicht gerichtlich verfolgen, weil er vor Gericht die Beweise für seine Angaben erbracht haben würde. Man zog es vor, ihn auszuweisen, obgleich er in Rumänien geboren und Sohn eines geborenen Rumänen war. Das war eine Lektion für die übrigen und so knebelt man die jüdischen Schriftsteller in Rumänien.

Und alles trägt dazu bei, um diese judenfeindliche Stimmung fortbestehen zu lassen, ja sie sogar noch zu verschärfen, die Schule sowohl wie die Presse und die antisemitischen Vereine. In einigen Schulen setzt man die israelitischsn Schüler auf besondere Bänke und der Lehrer selbst giebt Anlass zu allerlei Verhöhnungen und Beschimpfungen. Man giebt den Schülern antisemitische Aufsatzthemata, welche sich in den Grammatikbüchern der rumänischen Sprache für die Mittelschulen vorfinden. Man zwingt die jüdischen Kinder, über derartige Themata Aufsätze zu schreiben. Von diesen lauten einige wie folgt: „Man darf den Worten eines Juden keinen Glauben schenken, selbst wenn er im Sterben liegt." — „Fast in allen Dörfern der Moldau werden die Wirtshäuser von Juden gehalten, die wie Blutegel die Bauern aussaugen", und neben diesem Satze, der erlogen ist, da ja seit einiger Zeit schon die Wirtshäuser sich ausschliesslich in Händen von Christen befinden, steht folgender andere, welcher mit dem vorhergehenden in Widerspruch ist: „Unsere Gesetze verbieten den Juden, in den Dörfern Wirtshäuser zu halten." Dazu kommen die Beleidigungen, welche das Kind kränken und es in den Augen seiner Mitschüler herabsetzen. „Geh' fort," sagt z. B. ein Lehrer zu einem israelitischen Schüler, ich kann den Geruch des Juden nicht ertragen!" „Du kommst zu spät," sagt ein anderer, „Du hast wohl dem Vater bei seinen Wuchergeschäften helfen müssen!"

Die Zeitungen machen es noch schlimmer. Bis auf wenige Ausnahmen ist die ganze Presse antisemitisch und bedient sich bei ihren Angriffen der rohesten Ausdrücke. Sie tritt fortwährend für Ausnahmegesetze ein und wenn das nicht genügt, kommen ihr die antisemitischen Vereine zu Hilfe. Der mächtigste ist die „Antisemitische Allianz", welcher der frühere Unterrichtsminister Istrati angehörte. Sie wurde im Jahre 1895 in Bukarest gegründet und zählt sehr viele Politiker und

Beamten zu ihren Mitgliedern. Nach ihren Statuten hat sie sich zur Aufgabe gestellt:

Kapitel I § 2. a) Den Kampf auf jedem erlaubten Wege und in allen Richtungen zur Aufrechterhaltung des rumänischen Elements gegen die Juden, deren Zahl und Laster für die rumänische Nation eine Gefahr geworden sind.

b) Den Schutz und die Hebung der rumänischen Industrie, soweit sie in den Händen von Rumänen ruht.

c) Die Hebung und Entwickelung des rumänischen Handels soweit er in den Händen der Rumänen liegt und Schwächung der von den Juden erlangten Finanzmacht.

d) Den Kampf gegen den Wucher und die Spekulation der Juden in allen Zweigen des Ackerbaues, besonders in der Moldau.

e) Die Erhaltung und Entwickelung des religiösen Sinnes, der Kampf gegen die sittenverderbende Handlungsweise der Juden und gegen die durch eine falsche Auslegung der Humanitätspflichten hervorgerufene Demoralisierung.

f) Die Ermutigung und den Schutz der rumänischen Arbeiter.

g) Da das jüdische Element sich nicht assimilieren lässt, wird die Vereinigung eine Ausdehnung der politischen Rechte der Juden bekämpfen.

h) Sie wird alle erlaubten Mittel anwenden, um die Lage der Juden in Rumänien unerträglich zu machen und ihre Auswanderung zu beschleunigen.

Kapitel II § 8. Der Verein wird eine Agrarpolitik in Angriff nehmen, durch welche die Grundbesitzer und Ackerbauer gegen die jüdische Ausbeutung geschützt werden.

Um seinen wirtschaftlich-religiösen Charakter zu

kennzeichnen, hat der Verein noch Folgendes in seine Statuten aufgenommen:

Kapitel VI § 70. Jeder Rumäne, der einen Beitrag von 500—1000 Frcs. leistet, hat das Recht, die Insignien des Ordens „Cavaler Antisemit" zu tragen.

§ 72. Ein Jahr nach seinem Eintritt erhält jedes Mitglied ein Antisemiten-Diplom.

§ 73. Alle Mitglieder, welche das Antisemiten-Diplom besitzen und sich in der Mission, die ihnen der Verein anvertraut hat, ausgezeichnet haben, können den Orden des Kreuzes erhalten.

§ 74. Die Mitglieder, welche den Orden des Kreuzes haben, können den Orden des „Cavaler Antisemit" und „St. Michaels-Orden" bekommen, wenn sie durch ein Votum des Grossen Rats für die dem Verein geleisteten Dienste für würdig erachtet werden.

§ 84. Der Verein wird zu den antisemitischen Vereinen des Auslandes in Beziehung treten und im Einverständnis mit diesen arbeiten.

Wie überall, wie in Oesterreich, Deutschland und Frankreich stellen auch die Antisemiten in Rumänien ihr Programm unter den Schutz des Kreuzes, Christi und der Erzengel. In Wirklichkeit trennen sie ihre kommerziellen und industriellen Interessen nicht von ihren religiösen Vorurteilen und bedienen sich dieser, um jene zu wahren. Ihre auf diese Weise organisierte Miliz wollte eine aktive Rolle spielen. Sie beschränkte sich nicht darauf, durch ihre Mitglieder einen Einfluss auf das Parlament zu üben, sie stiftete auch Unruhen an, wenn dies nötig schien, so in Bakau und Botoshani im Jahre 1890, in Bukarest 1897, in Jassy 1898, in Dranceni 1900. Die Unruhen in Bukarest waren die ernstesten und am bezeichnendsten. Sie brachen aus, nachdem ein Gesetzentwurf eingebracht worden war, der bezweckte, die Juden aus dem Heere zu entfernen,

was unter den Beteiligten eine heftige Erregung hervorgerufen hatte. Die Juden wussten sehr wohl, dass dieses Gesetz, wenn es zur Annahme gelangte, denen, welche ihnen ihre Bürgerrechte verweigern wollten, eine neue Waffe liefern würde. Die jüdischen Reservisten hielten eine Versammlung ab, um Einspruch zu erheben. Dieser folgte eine andere, die von den rechtgläubigen Studenten einberufen wurde. Am Abend vorher liessen die Veranstalter an den Mauern der Hauptstadt ein heftiges Manifest anschlagen und am folgenden Tage durcheilten nach Beendigung der Versammlung Banden die Strassen, welche die Häuser der Juden zerstörten, die Schaufenster ihrer Läden einschlugen, diese und die von den Juden besuchten Kaffeehäuser plünderten, in den Synagogen Verwüstungen anrichteten und die Israeliten einzeln überfielen und misshandelten. Die Ruhestörer waren mit Knütteln und eisernen Stangen bewaffnet, sie begingen ihre Schandthaten, ohne dass die Polizei sie daran hinderte. Erst spät am Abend griff die Gendarmerie ein und machte den Unruhen ein Ende.*)

Als Marghiloman in der Kammer wegen dieser Vorkommnisse interpellierte, trat der Minister des Innern für die Polizei ein, machte die Juden für die begangenen Ausschreitungen verantwortlich und erklärte, dass diese „eine bedauerliche Reaktion seien gegen die Ueberhebung der Juden.“ Natürlich mussten die Juden die Kriegskosten tragen. Man verbot ihnen selbst ganz private Versammlungen abzuhalten und ihre Vereine wurden aufgelöst. Was konnten sie jetzt thun, um sich zu verteidigen? Man gestand ihnen nicht das Petitionsrecht zu; dieses Recht hatten nur die Bürger und nach diesem Grundsatz wurde die Petition der „Allgemeinen Ver-

*) Damals erhob der „Allgemeine Verein der rumänischen Studenten“ Einspruch gegen diese Vorgänge und gegen die Minorität der Studenten, welche sich an dem Zerstörungswerk der antisemitischen Banden beteiligt hatte.

einigung der einheimischen Juden", die ausschliesslich aus Leuten bestand, welche im Heere regelrecht gedient hatten, im April 1893 vom Senat zurückgewiesen. Man sprach ihnen jetzt das Recht ab, Versammlungen abzuhalten, Vereine zu bilden, gleichviel zu welchem Zweck. Da sie durch die Ausweisungen aus den Dörfern, durch die strenge Anwendung der Ausnahmegesetze und die Nachstellungen der Polizei völlig ins Elend geraten waren, blieb ihnen nur noch die Auswanderung übrig. Im Jahre 1872 und im Jahre 1887 hatten sie begonnen, das ihnen feindlich gesinnte Land zu verlassen. Die Regierung befürchtete die Folgen dieser Auswanderung und suchte den Eifer ihrer Beamten einzudämmen. Wenn zu viele Juden auswanderten, sagte sie sich, würde das Land seinem Ruin entgegengehen. Im Jahre 1889 begann die Auswanderungsbewegung von neuem, es bildeten sich sogar Komitees zu diesem Zwecke. Die „Antisemitische Allianz" hatte Grund zufrieden zu sein, denn sie hatte ihr Ziel erreicht. Bis Ende Mai 1900 landeten in einigen Monaten 5411 rumänische Juden in New-York, 1000 in Anatolien, 1500 in Konstantinopel, 300 in Cypern, etwa tausend begaben sich nach Paris, ebensoviele nach London. Andere gingen nach Mitteleuropa, und die Bewegung dauerte fort. „Die Auswanderung, schrieb das halbamtliche Organ „La Roumanie", nimmt bedeutende, in gewisser Beziehung beunruhigende Proportionen an, sie erstreckt sich auf die israelitische Arbeiterklasse, die uns nützlich, ja sogar unentbehrlich ist, da der Rumäne gewisse Handwerke nicht betreiben will." Einige kleine Städte wurden fast entvölkert, in anderen wurden zahlreiche Häuser verlassen, der Mietswert der Grundstücke sank, und dies verursachte eine Baisse der Aktien der Hypothekenbank. Die Regierung war ratlos. Sie befürchtete nicht nur den Eindruck, welchen in Europa der Anblick jener durch den Hunger vertriebenen Un-

glücklichen machen würde, sie war auch besorgt wegen der bedenklichen wirtschaftlichen Folgen einer Massenauswanderung. Sie suchte zunächst die Sache so darzustellen, als ob das Elend der Juden eine Folge der schlechten Ernte sei. Obgleich dies nur in zweiter Linie die Ursache war, welche nicht einen so grossen Notstand hätte schaffen können, wenn dieser nicht schon vorher vorhanden gewesen wäre, so zwang sie doch die Juden, sogar unter allen möglichen Drohungen, Erklärungen zu unterzeichnen, in welchen sie zugaben, dass sie nicht durch die Verfolgungen zu Grunde gerichtet worden seien.

Die Regierungsbeamten erhielten ferner den Befehl, die Auswanderer, auf jede Weise festzuhalten. Man bedrohte die Anführer der Gruppen und man wies die Organisatoren der Auswanderungskomitees aus. Die Juden mussten auf rumänischem Boden bleiben, „der magere Fuchs", von dem Bratiano gesprochen hatte, durfte nicht entfliehen. Uebrigens wurden den jüdischen Flüchtlingen die Grenzen gesperrt, die österreichischen und ungarischen Behörden trieben sie zurück, es war ihnen nur gestattet, auf rumänischer Erde zu sterben. Ihr Elend hatte den Höhepunkt erreicht und Monate lang haben sie von Unterstützungen der Juden in Europa gelebt, denn die Unterstützungen im Lande selbst reichten nicht aus. Von einer Bevölkerung von 269 000 Seelen waren fast 100 000 aller Mittel entblösst. Die Einen kamen in den armseligsten Behausungen um, die Anderen, die selbst die Miete für diese nicht mehr bezahlen konnten, lagerten unter freiem Himmel, in den Höfen der Synagogen, auf den Begräbnisplätzen oder irrten haufenweise auf den Landstrassen umher. Die gesetzliche Verfolgung der Juden, die Ausweisungen aus den Dörfern, die Ausschliessung von allen öffentlichen Arbeiten, das an die Unternehmer gerichtete Verbot, mehr als ein Drittel fremder Arbeiter zu

beschäftigen, das Verbot Grundstücke oder Häuser auf dem Lande zu besitzen, die Schwierigkeiten, die denen gemacht wurden, welche ein Handwerk oder den Hausierhandel betreiben wollten, das Verbot, die Schulen zu besuchen, allerlei hinterlistige und brutale Verfolgungen und Plackereien — alles dies wurde noch verschlimmert durch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens, den Kreditmangel, den drohenden Bankrott und die schlechten Ernten. Früher hatten die Juden ähnliche Jahre ertragen, denn die Lebensbedingungen waren für sie noch annehmbar, jetzt besassen sie nicht mehr die Mittel, um Widerstand leisten zu können.

Seit jenem Jahre des grossen Auszuges (1900) hat sich die Sachlage nicht geändert. Die Auswanderung hat in geringerem Umfange fortgedauert und dauert noch jetzt fort, aber sie ist keine Lösung des Problems, denn die Zahl derer, die auswandern, genügt nicht, um der Ueberfüllung mit so zahlreichen Arbeitslosen abzuhelfen. Für eine kurze Zeit ist eine Erleichterung eingetreten. In einigen Städten sind eine geringere Anzahl jüdischer Arbeiter zurückgeblieben, und da die abziehenden nicht durch christliche Arbeiter ersetzt wurden, stiegen die Löhne der zurückgebliebenen Juden. Da die Häuser leer standen, sanken die Mieten um 33 %, die Hauseigentümer suchten ihre Mieter zurückzuhalten und an einigen Orten hat sich die Stimmung der Bevölkerung unter dem Einfluss der Interessen gebessert. Die Juden haben einen Augenblick aufgeatmet. Aber die rumänischen Politiker haben nicht abgerüstet, wie wir bei der Darlegung der Gesetzentwürfe Aurelians und Filipescos gezeigt haben. Wenn sie angenommen werden, was wahrscheinlich ist, was werden dann die Unglücklichen anfangen, denen man die letzte Möglichkeit, ihr Dasein zu fristen, raubt? Werden sie selbst vorgehen können und in welcher Richtung?

Wird man zu ihren Gunsten eingreifen und in welcher Weise? Wird dem Uebel, wenn es seinen Gipfelpunkt erreicht hat, durch irgend ein Mittel abgeholfen werden? Wird die wirtschaftliche Rückwirkung des Ruins der Juden auf die Gesamtlage des Landes, die ohnehin schon prekär ist, eine Reaktion hervorrufen? Mit einem Wort, welche Lösung werden die Dinge finden, wird sie durch ein auswärtige Pression aufgezwungen oder durch die Bedürfnisse des Landes selbst herbeigeführt werden?

* * *

Wir müssen uns zunächst fragen, ob eine fremde Intervention möglich, ob sie sich rechtfertigen lässt und in welcher Weise sie erfolgen könnte. Wenn Europa wirklich die Absicht gehabt hätte, den Berliner Vertrag vom Jahre 1878 von den Vertragsmächten zur Ausführung bringen zu lassen, würde diese Frage nicht einmal aufgeworfen werden. In Wirklichkeit verlangte es nur die strikte Ausführung der Bestimmungen betreffend die direkten Interessen der Mächte. Als England Cypern, Oesterreich Bosnien und Herzegowina genommen hatte, als Frankreich sah, dass es in Tunis freie Hand hatte und Russland Bessarabien erhalten hatte, als man nicht mehr zu befürchten brauchte, dass das Schwarze Meer ein russisches Meer werden würde, kümmerte man sich wenig mehr um die Bestimmungen des Vertrages, welche über das künftige Geschick der auf dem Balkan oder im türkischen Reiche verfolgten Gemeinschaften entschieden.

Während eines Jahres hatten die Vertreter der civilisierten Nationen die um ihre territorialen Bestrebungen zu maskieren, sich mit ihrer Gerechtigkeitsliebe gebrüstet hatten, sich bemüht, Rumänien zu bewegen, Wort zu halten. Deutschland hat auf den Wunsch seiner Finanziers, welche an den rumänischen

Geschäften beteiligt waren, zuerst die Forderungen, die nie ernst gemeint waren, aufgegeben und die anderen Regierungen folgten seinem Beispiel. Sie begnügten sich mit einer platonischen Erklärung der Rumänen, und Rosetti, Minister des Innern im Kabinet J Bratiano, konnte am 15. Dezember 1881 in der Kammer erklären: „Die Rumänen können sich glücklich schätzen, die brennendste und gefährlichste Frage in einem nationalen Sinne gelöst zu haben und zwar, wir können das jetzt offen eingestehen, gegen den deutlich kundgegebenen Willen der Mächte und sogar gegen die Bestimmungen des Berliner Vertrages."

Vom Jahre 1864 an wurden die Juden, obgleich sie zum Militärdienst verpflichtet waren, gesetzlich als „Ausländer betrachtet, die nicht unter fremdem Schutze stehen". Europa hat es erlaubt, dass diese absurde und unjuristische Definition im Artikel 7 der neuen rumänischen Verfassung von 1879 fortbesteht. Die Beteiligten hätten den Kongress ersuchen sollen, entweder für diese „Ausländer, die unter keinem fremden Schutze stehen," eine Schutzmacht zu ernennen, da sie doch irgend einer Nationalität zuerteilt werden müssten, oder eine Benennung zurückzuweisen, welche mit den Grundsätzen des Völkerrechts nicht vereinbar ist. Auf diese Weise würde Rumänien gezwungen worden sein, den Israeliten, die keine fremden Unterthanen waren, das Jndigenat zuzugestehen; es hätte nicht die gegen die Fremden erlassenen Gesetze auf die Juden anwenden können und die Rumänen hätten in diesem Falle nur direkt gegen die Juden ihre Gesetze richten können, was sie wahrscheinlich nicht gewagt hätten.

Wenn man von Europa, welches gegen die Bestimmungen des Berliner Vertrages den Muselmanen gestattet hat, tausende von christlichen Armeniern niederzumetzeln und dem Mörder nicht in den Arm gefallen ist, wenn man von diesem Europa verlangen

würde, zu verhindern, dass ein christliches Volk hunderttausend Juden im Elend verkommen und Hungers sterben lässt, so wäre das geradezu lächerlich. Und wenn man erwartete, dass sich ein Gewissen, welches gegenüber Strömen vergossenen Bluts unfühlend geblieben ist, sich regen würde, weil ein Haufen abgemagerter Wesen geräuschlos dahin stirbt, so hiesse das, sich einer eitelen Hoffnung hingeben. Welche Nation würde übrigens eine Stimme zu erheben wagen? England, welches die Buren ausrottet, Russland, welches die Finländer und auch die Juden verfolgt, oder Frankreich, welches die Anamiten und Howas niedermetzelt und zu einer weiteren Metzelei in Marokko Vorbereitungen trifft, Italien, welches so viel Blut in Erythrea vergossen hat und sich rüstet, in Tripolis ähnlich vorzugehen, oder Deutschland, welches Neger grausam hinrichtet und mit Gewalt die widerspenstigen Polen germanisiert? Wer würde es wagen, seine Stimme zu erheben von allen den Nationen, die eben erst die blutige Expedition in China beendigt und deren Geschichte seit mehr als dreissig Jahren nichts ist als eine lange Kette von Rechtsverletzungen?

Nur das Interesse könnte sie vielleicht bewegen, Einspruch zu erheben, nur dieses allein wäre fähig, sie zum Handeln zu veranlassen und Rumänien selbst wird eine Intervention heraufbeschwören, indem es europäische Kapitalien*) herbeilockt, um die Schätze seines Bodens auszubeuten. Nun, diese Kapitalien werden nicht nach einem Lande gehen, wo den fremden Kapitalisten keinerlei Garantie gewährt wird, wo sie nicht das Recht haben, sie selbst zu verwalten, wo es ihnen verboten ist, Boden und das, was sich im Boden befindet, zu besitzen, da der Artikel 7 der Verfassung

*) Das Gesetz über die Ausbeutung der Minen ist gescheitert wegen aller gegen die Fremden gerichteten Bestimmungen, die, wenn sie in Kraft getreten wären, die Beteiligung des internationalen Kapitals verhindert hätten.

bestimmt, dass die Ausländer in den ländlichen Gemeinden keine Grundstücke und keine unbeweglichen Güter erwerben dürfen. Rumänien wird also gezwungen sein, früher oder später seine protektionistische und fremdenfeindliche Gesetzgebung abzuändern, entweder aus eigenem Antriebe oder weil die Kapitalisten, welche schon an Industrien im Lande beteiligt sind, ihre Regierung bewegen werden, einzuschreiten.*) Dann könnten auch vielleicht noch andere Ansprüche erhoben werden, und notwendigerweise würde die Aufhebung aller gegen die Fremden gerichteten Gesetze auch dem Juden, der ja als Fremder angesehen wird, ein neues Recht und damit einige Erleichterungen schaffen.

Aber einzelne Nationen können im eigenen Interesse veranlasst werden, hinsichtlich der Judenfrage direkt einzugreifen und von Rumänien verlangen, entweder das im Jahre 1878 in Berlin gegebene Versprechen zu halten oder ein Gesetz zu erlassen, welches die Lage der israelitischen Bevölkerung endgiltig regelt. Welchen Zweck haben denn in Wirklichkeit die antisemitischen Massnahmen? Den, welchen früher Rosetti offen ein-

*) Der Fall scheint schon jetzt einzutreten. Um das ausländische Kapital nach Rumänien zu locken, wurde vor zwei Jahren ein Gesetz über die Zucker-Industrie angenommen. Dieses bestimmte, „dass die bereits existierenden Zuckerfabriken oder die mit Erlaubnis der Regierung zu errichtenden bis zum 31. März 1914 das Recht haben werden auf eine Fabrikationsprämie von 16 Centimes für das Kilogramm Zucker, eine Prämie, die entweder, nachdem der Zucker zum Verbrauch gelangt oder nach der Ausfuhr desselben ausgezahlt wird". Dieses Gesetz hatte zur Folge, dass eine Reihe bedeutender Fabriken von Ausländern geschaffen wurden, welche die Prämien angelockt hatten. Im Jahre 1901 wurde auf Antrag des Ministers Palladi ein neues Gesetz angenommen, durch welches die Prämie in Form einer Ausfuhrabgabe von 16 Centimes für das Kilo Zucker wieder weggenommen wurde und kraft dieses Gesetzes hielt man den bereits verkauften Zucker an der Grenze an. Die französischen Kaufleute, die dadurch geschädigt worden sind, haben bei dem Minister des Auswärtigen Delcassé reklamiert und ihn ersucht, einzugreifen.

gestand und den auch heute noch die „Antisemitische Allianz“ angiebt, nämlich: „die Lage der Juden unerträglich zu machen und ihre Auswanderung aus dem Lande zu begünstigen“. Man treibt also die Juden dazu, zu fliehen, nachdem man sie vorher an den Bettelstab gebracht hat. Ein Volk besitzt den Cynismus, zu erklären: „Da ist eine Klasse von Menschen, welche ich, einzig und allein, weil mir das so gefällt, als Fremde ansehe, die unter keinem fremden Schutze stehen. Ich kann sie ungestraft chikanieren, weil sie nicht geschützt werden, ich bin nicht verpflichtet, mit ihnen so schonend umzugehen wie mit den Staatsangehörigen anderer Länder. Wenn ich aus ihnen Hungerleider und Arbeitslose gemacht habe, vertreibe ich sie nach Mitteleuropa, nach England und Amerika.“ Mitteleuropa hat aber seine Grenzen verschlossen. An den Grenzen von Transsilvanien und der Bukowina konnte man Haufen von Juden umherirren sehen, welche gleichzeitig von Ungarn, Oesterreich und Rumänien selbst zurückgewiesen wurden, denn beim Beginn der Auswanderung hatte Rumänien den Auswanderern die Pässe verweigert, so dass diese überall, wo sie hinkamen, ausgewiesen werden konnten, selbst aus ihrem Heimatslande, wenn sie dorthin zurückkehren wollten. England und Amerika drohen jetzt, Massregeln zu ergreifen, um dem Zuströmen von Fremden Einhalt zu thun und infolge der sich in den beiden Ländern entwickelnden protektionistischen und imperialistischen Ideen werden diese Absichten sicher zur Ausführung gelangen.*)

*) Amerika hat de facto seine Grenzen geschlossen und zwar durch die Anwendung gewisser Gesetze, u. a. des Sanitätsgesetzes. In England ist die Einwanderungsfrage und speziell die Frage der Einwanderung der Juden kürzlich im Unterhause zur Sprache gekommen. Major Evans Gordon hat beantragt, in die Adresse an den König den folgenden Paragraphen einzufügen: „Wir lenken die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf die Notwendigkeit, ein Gesetz zu unterbreiten, durch welches die Einwanderung armer Ausländer

Sobald die rumänische Auswanderung wieder besonders grosse Dimensionen annimmt — und dies wird geschehen, wenn das Gesetz Aurelian angenommen*) wird — oder wenn ein neues Gesetz gegen die jüdischen Arbeiter**) erlassen wird, werden die Regierungen,

---

nach London und anderen Städten des Königreichs geregelt und verhindert wird". Der Antrag wurde zurückgezogen nach einer Erklärung Balfours, der die gefährlichen Folgen der Einwanderung zugab, aber hinzufügte, dass eine vorherige Untersuchung der Frage notwendig sei. Es haben auch Versammlungen stattgefunden, in welchen verlangt wurde, dass die Einwanderung verboten werde.

*) Infolge der Vorstellungen, die durch die gegen die Zuckerindustrie ergriffenen Massregeln veranlasst worden sind, hat der Minister Aurelian, der eine neue Intervention einer fremden Macht befürchtete, den Artikel 40 seines Gesetzentwurfes über die Landpolizei abgeändert. Er hat die Bestimmung gestrichen, wonach es den Ausländern verboten sein sollte, in den ländlichen Gemeinden den Kleinhandel zu betreiben. Die Kammerkommission war gegen diese Abänderung und es ist wahrscheinlich, dass die Kammer den gestrichenen Artikel wieder ins Gesetz aufnehmen wird.

**) Ein neuer Gesetzentwurf ist der Kammer vom Ministerium Sturdza am 22. Januar 1902 unterbreitet worden. Durch diesen soll der rumänische Arbeiter gegen den ausländischen, d. h. den jüdischen Arbeiter geschützt werden. Wir führen nachstehend einige Artikel des Gesetzentwurfes an. Man wird daraus ersehen können, in welcher Lage sich das jüdische Proletariat in Rumänien befinden wird, wenn dieses Gesetz angenommen wird. (Das ist inzwischen geschehen. Anmerkung des Uebersetzers.)

Artikel 1. Es steht jedem frei, welches immer der weiter unten verzeichneten Gewerbe zu betreiben, wenn er die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt . . . .

Artikel 4. Die Ausländer, die ein Gewerbe betreiben wollen, müssen den Beweis liefern, dass in ihrem Lande das Recht der Reciprocität für Rumänien besteht. In Ermangelung eines solchen Beweises müssen sie zuerst die Autorisation der Handels- und Gewerbekammer einholen. Die bei irgend einer Unternehmung vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes kontraktlich engagierten Fremden sind von den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen befreit. Das gegenwärtige Gesetz beeinträchtigt in Nichts die in dieser Richtung abgeschlossenen internationalen Verträge.

Artikel 8. Es ist niemandem gestattet, ein Gewerbe auf seine eigene Rechnung auszuüben und die Ausübung dieses Gewerbes

324000

welche am meisten die Einwanderung befürchten, sich unzweifelhaft an Rumänien wenden. Sie werden es dann befragen, ob eine Nation das Recht hat, eine Klasse von Parias zu schaffen, welche sie als „Fremde, die unter keinem fremden Schutze stehen" bezeichnet, und andere Länder zu nötigen, seine Armen zu ernähren, wenn seine Staatsangehörigen überall sich der Rechte erfreuen, welche die Rumänen den in ihrem Lande

---

zu seiner Hauptbeschäftigung zu machen, wenn er nicht „den Meisterbrief" besitzt . . . .

Artikel 9. Am Orte fremde Personen, die dem Komitee der Korporation unbekannt sind, müssen von den kompetenten Behörden ausgestellte Identitäts- und Moralitätszeugnisse vorweisen.

Artikel 12. Jeder Arbeiter muss ein Arbeitsbuch haben.

Artikel 13. Das Arbeitsbuch wird seitens des Komitees der Korporation folgenden Personen ausgestellt:

. . . . . .

3. Denjenigen, welche nachweisen können, dass sie in einer Fabrik, in einer Werkstatt oder auf einem Arbeitsplatz des In- oder Auslandes wenigstens fünf Jahre lang in ihrer Spezialitat gearbeitet haben.

Artikel 45. Jeder Arbeiter der Gemeinde gehört rechtens der Korporation seiner Branche an.

Artikel 70. Nur die Rumänen, die sich der politischen Rechte erfreuen, können in das Komitee der Korporation gewählt werden. Ausnahmsweise werden Ausländer zugelassen, die das Domizilrecht haben, wenn bei ihnen wenigstens zwei Drittel rumänische Lehrlinge und Arbeiter angestellt sind.

Artikel 82. Ausserdem, dass die Verwaltungsbehörden eine Geldstrafe verhängen, werden sie auf Ersuchen des Korporationskomitees diejenigen, welche nicht den vom Artikel 8 geforderten Meisterbrief oder das vom Artikel 12 vorgeschriebene Arbeitsbuch haben, an der Ausübung des Gewerbes verhindern.

Artikel 90. Das vorliegende Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung im „Monitor Official" in Kraft.

Artikel 91. Alle die, welche bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes seit zwei Jahren ein Gewerbe selbständig ausgeübt haben, werden ausnahmsweise als Meister anerkannt und wird ihnen von der Handels- und Gewerbekammer ein Diplom ausgestellt werden. Falls die Handels- und Gewerbekammer die Ausfolgung eines Diploms verweigern oder unrechtmässig vollziehen sollte, können die Interessenten beim Minister für Industrie und Handel appellieren, welcher endgiltig entscheiden wird. Der Minister kann hierzu auch

wohnenden Fremden nicht zuerkennen. Dann wird man auch auf den Berliner Vertrag zurückkommen, weil es im Interesse der Mächte liegen wird. Sie werden die Rumänen zwingen, den Juden wenigstens das Indigenat einzuräumen, welches ihnen implicite schon das Gesetz von 1876 über den Militärdienst zuerkannte, denn es hiess darin: Artikel 1: „Alle Einwohner des Landes sind persönlich zum Militärdienst verpflichtet". Artikel 2: „Die Unterthanen fremder Staaten können nicht ins Heer eintreten".

Das wäre ein Fall, in welchem eine auswärtige Intervention wahrscheinlich erfolgen würde. Es könnte noch ein anderer Fall eintreten; wenn nämlich die Juden selbst sich auf die Bezeichnung, die man ihnen gegeben, „Fremde, die unter keinem fremden Schutze stehen," berufen und, um aus dieser anormalen und gefährlichen Lage herauszugelangen, eine europäische Nation ersuchen würden, sie unter ihren Schutz zu nehmen. Aber die Juden würden es niemals wagen, zu diesem äussersten Verteidigungsmittel zu greifen. Die Verfolgung und das Elend haben sie sowohl moralisch wie physisch und geistig heruntergebracht und sie sind keiner energischen That fähig, welche eine Reihe heftiger Kämpfe zur Folge haben würde.

---

eine aus drei höheren Beamten des Ministeriums bestehende Spezialkommission delegieren.

Artikel 92. Allen Arbeitern, welche bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nachweisen werden, dass sie in einem Gewerbe wenigstens zwei Jahre thätig waren, wird unter den gleichen Bedingungen wie die mit Bezug auf das Meisterdiplom ausnahmsweise ein Arbeitsbuch ausgestellt werden.

Artikel 95. Bei allen Unternehmungen von öffentlichen Arbeiten werden die Rumänen den Ausländern unter gleichen Bedingungen vorgezogen werden. In den Bedingungsheften für öffentliche Arbeiten oder für Lieferungen wird die Klausel vorgesehen werden, dass der Unternehmer fremde Handwerker nur in dem von der Verwaltung nach der Art der Arbeiten und der Gegend, wo sie ausgeführt werden, festgesetzten Verhältnis verwenden darf.

Welche Nation hätte andererseits ein wirkliches unmittelbares Interesse, in die rumänischen Angelegenheiten einzugreifen? Einzig und allein Russland, und was für ein Vorteil wäre es für die Juden, unter das russische Joch zu gelangen. Die Lage ihrer russischen Brüder muss sie darüber belehren, was sie von der Seite zu erwarten haben.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, zu untersuchen ob Rumänien nicht durch die Lage der Dinge dazu veranlasst werden wird, seine Haltung den Juden gegenüber zu ändern, ob nicht die antisemitischen Nationalisten angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse genötigt sein werden, abzurüsten. Die protektionistische Gesetzgebung hat nicht die Juden allein schwer getroffen. Diese Gesetzgebung, die von einem Haufen Politiker angeregt worden ist, welche keine wirklichen wirtschaftlichen Interessen im Lande haben und einzig und allein vom Budget leben, hat seine Rückwirkung zugleich auf den Staat und die einzelnen Bürger gehabt. Für den Staat hat diese Gesetzgebung zu einem Sinken der Einnahmen aus den Abgaben und Steuern geführt; der Ertrag aus den Konzessionen für den Handel mit Getränken ist infolge des Gesetzes von 1884 gesunken, die Einnahmen der Gemeinden sind durch die Gesetze von 1887 und 1889 heruntergegangen, welche die Zahl der Personen, die zur Pachtung dieser Einnahmen zugelassen wurden, einschränkt, ebenso sind die Abgaben der kleinen Städte, die als ländliche Gemeinden klassifiziert wurden, gesunken, als man die Juden dort verjagen wollte. Solange diese Massregeln zunächst nur die Regierung berührten und diese nötigten, das Gleichgewicht im Budget auf andere Weise herzustellen, sahen die Steuerzahler noch nicht ein, dass sie die Erhöhung ihrer Lasten jenen Gesetzen zuzuschreiben hatten. Als aber die Auswanderung begann, fühlten sie sich direkt getroffen.

In den Städten, die sich auf diese Weise leerten, fielen die Mieten um 33 %; eine Menge kleiner rumänischer Kaufleute, die von den Juden lebten, wurden durch den Fortgang ihrer Kunden völlig zu Grunde gerichtet; die walachischen Bojaren, die Eigentümer der grossen Domänen, wurden ebenfalls in ihren Interessen geschädigt durch die Auswanderung der jüdischen Zwischenhändler, für die sie keinen Ersatz fanden, und es wird die Zeit kommen, wo alle diese Benachteiligten sich zusammenthun, um so mehr, da sie immer schwerer zu leiden haben werden.

Der Protektionismus des kleinen moldauischen Bürgerstandes entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Es handelt sich hier um einen Protektionismus des kleinstädtischen Ladeninhabers, der überzeugt ist, dass eine ganz kleine Anzahl von Leuten genügt, um den Bedürfnissen der Konsumenten zu genügen, und dass diese kleine Minorität von den Konsumenten die höchsten Preise erzwingen kann. Thatsächlich giebt es keine rumänischen Klassen, die an Stelle der Juden, sei es als Kaufleute oder Arbeiter, treten könnten.*) So hat man z. B., als das Gesetz über die Tabaksfabriken zur Ausführung gelangte, die jüdischen Arbeiter nicht ersetzen können.**) Tocilescu machte in einer Interpellation, die er im Februar 1890 an die Regierung richtete, bekannt, dass noch Juden Tabaksbureaus inne hätten. Der Finanzminister antwortete, dass die betreffenden Rumänen, da sie fanden, dass der Gewinn in

*) „Der Rumäne, hat Carp 1873 im Parlament erklärt, ist nicht gewohnt zu arbeiten, auf kommerziellem und industriellem Gebiet reichen seine Fähigkeiten nicht aus."

„Die Bevölkerung unserer Städte, erklärte der Unterrichtsminister Poni im Jahre 1896 in der Kammer, besteht zum grössten Teil aus Fremden. Wir haben keinen einheimischen Bürgerstand."

**) In der Walachei giebt es jetzt schon ein einheimisches Proletariat, aber ein solches existiert fast nicht in der Moldau.

keinem Verhältnis zur Arbeit stehe, ihre Konzessionen Juden abgetreten hätten, die sich mit einem kleinen Gewinn begnügten, und dass in einigen Gemeinden sich gar keine Rumänen für die Tabakbureaus gemeldet hätten, da ihnen derartige Stellen zu unbedeutend erschienen. Ich habe schon gezeigt, dass hinsichtlich der Ausübung des ärztlichen Berufes dasselbe der Fall war, und dass die Zahl der rumänischen ländlichen Arbeiter nicht ausreichte. Wenn demnächst das Gesetz Aurelians und das Gesetz zum Schutz der Arbeiter angenommen werden, so wird der rumänische Bauer keine Krämer, Bäcker, Tischler, Dachdecker, Maurer u. s. w. mehr haben, und der Grundbesitzer wird einen weiteren Rückgang der Einnahmen aus seinen Grundstücken zu beklagen haben. Die natürliche Folge wird ein Sinken des Steuerertrages sein. Was wird dann die Regierung machen können, die schon jetzt mit den grössten finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat? Rumänien hat eine Schuld von 1675000000, abgesehen von einer schwebenden Schuld von 110 Millionen. Das Geld der Anleihen, das vom Auslande gekommen ist, ist dorthin zurückgekehrt; es hat die Geldschränke verlassen zur Zahlung des Eisenbahn- und Kriegsmaterials. Die vom Staat zurückgekauften Eisenbahnen, bringen nicht die Zinsen der darin angelegten Kapitalien ein und infolge der politischen Grossmannssucht wächst das Kriegsbudget mit jedem Jahr. Es beträgt 58 Millionen bei einem Gesamtbudget von 240 Millionen*). Eine Einschränkung ist nur beim Budget der Beamten möglich, die 62 Millionen von den 182 übrigbleibenden beziehen. Diese Beamten, d. h. die leitende rumänische Bourgeoisie, würden sich wohl dazu verstehen, sich

*) Ohne das Unvorhergesehene in Anrechnung zu bringen. So sind z. B. 350 Millionen ausgegeben worden, um Bukarest durch den belgischen General Brialmont befestigen zu lassen.

einige Zeit einzuschränken*) in der Hoffnung auf bessere Tage, aber wenn diese Tage nicht kommen, werden sie suchen, neue Steuern zu erheben. Und wer wird davon getroffen werden, der einzige, der besteuert werden kann, und von dem die unproduktive Klasse lebt — der Bauer.

Eine einzige Partei hätte andere Lösungen vorschlagen oder sich wenigstens gefährlichen Plänen widersetzen können — nämlich die sozialistische Partei, wenn eine solche in Rumänien möglich gewesen wäre; aber ihre Existenz war von der Emanzipation des einzigen rumänischen Proletariats, nämlich des jüdischen, abhängig, welches nach Erwerbung der politischen Rechte die Partei hätte unterstützen können. In Ermangelung dieser Unterstützung musste es für die Partei schwierig sein, sich aufrecht zu erhalten, wie sie auch nur auf künstlichem Wege ins Leben treten konnte. Der Sozialismus ist in Rumänien etwa um das Jahr 1875 von zwei russischen Revolutionären eingeführt worden: von einem orthodoxen Russen namens Petrow und einem Juden Nahum Katz, der den Namen Dobrogeano Gherea annahm, zum Christentum übertrat, eine Rumänin heiratete und sich naturalisieren liess. Zu diesen gesellte sich zuerst ein gewisser Johann Nadedje, später traten noch einige andere junge Leute hinzu, und so wurde der erste kommunistische Verein gegründet. Der Sozialismus in Rumänien musste die Rechte der Juden verteidigen oder verschwinden, da es kein einheimisches Proletariat giebt, dessen Vertretung er hätte übernehmen können. Die Sozialisten verteidigten auch anfangs die Juden, aber da sie von der

*) Eine Herabsetzung dieses Budgets um 23 Millionen ist bereits erfolgt. Man wird sich ohne Zweifel noch zu weiteren verstehen aus Furcht vor einem Bankrott, wodurch Rumänien unter die finanzielle Kontrolle Europas gestellt werden würde.

Regierung verfolgt wurden, welche ihre Zeitungen und Schriften nicht in die Dörfer gelangen liess, da diejenigen von ihnen, die ursprünglich demokratische Deputierte waren, als Sozialisten nicht wiedergewählt wurden, da sie ferner von der liberalen Partei, deren Verbündete sie waren, als jene sich an die Spitze der antisemitischen Bewegung stellte, kompromittiert wurden und sich ausserdem ebenfalls an der Stellenjägerei beteiligten und vom Staatsbudget zehren wollten, verschwand die Partei nach und nach. Die Mitglieder der sozialistischen Partei, die jetzt noch übrig geblieben waren, verschmolzen sich mit den Liberalen und wurden wie diese Nationalisten, Protektionisten und Antisemiten. Was die jüdischen Proletarier betrifft, so wurde ihren Neigungen zum Sozialismus durch die Verfolgungen und Ausweisungen sowie durch ihr grosses Elend, welches ihre kaum entstandenen Vereine wieder zu Grunde richtete, Halt geboten. Heute existieren nur noch einige kleine Gruppen, die über eine einzige Zeitschrift verfügen und von Zeit zu Zeit eine Broschüre erscheinen lassen, um etwas Propaganda zu machen.

Der Bauer wird also von Niemandem verteidigt werden. Nirgendwo ist er so unglücklich, wird er so misshandelt, wie in Rumänien. Der an der Erdscholle gefesselte Mensch ist in diesem Lande nicht weit vom Sklaven des Altertums entfernt. Nominell ist er emanzipiert worden, in Wirklichkeit ist er der Sklave des Bojaren geblieben, der ihn in Unwissenheit und im Schmutze sein Leben fristen lässt, der seine Söhne als seine Sache, seine Tochter oder seine Frau als sein Spielzeug ansieht. Die Politiker haben nichts für ihn gethan, nicht ein Centime des durch Anleihen aufgebrachten Geldes ist für die Verbesserung des Bodens, nicht einmal für unentbehrliche Bewässerungen verausgabt worden. Der Ackerbau ist noch so im Rückstande, dass dieser fruchtbare und reiche Boden kaum ein

Viertel des Ertrages liefert, den Frankreich hervorbringt. Wenn der Bauer die Steuern, die Zinsen seiner Hypothek oder des geliehenen Geldes bezahlt hat, bleibt ihm kaum genug, um sich und seine Familie zu ernähren. Wie der Jude, sein Leidensgefährte, stirbt er Hungers auf seinem Felde oder in seinem schmutzigen Hause, wo er kaum Luft zum Atmen hat. Ich habe dargelegt, wie man ihm sein Stück Land zuerteilt hat, wie er gezwungen war, es zu zerstückeln, wie der Staat ihm wieder neues Land verteilen musste, wie er ihm nochmals solches verkaufen und ihm im Jahre 1880 schliesslich die Zahlung der Summe, die der Bauer für die rückständigen Annuitäten schuldete, erlassen musste. Dieses Stück Land, welches der Bauer, weil ihm die Mittel fehlen, nicht bebauen kann, ist er fortwährend gezwungen zu zerstückeln oder mit Hypotheken zu belasten. Schliesslich wird das Land, wenn es verkauft werden kann, wieder den Grossgrundbesitzern zufallen, welchen der Staat es eines Tages, wenn seine eigene Domäne erschöpft ist, wieder wird abkaufen müssen, um es nochmals unter die Beraubten zu verteilen.

Diese Furcht vor den Ansprüchen der Bauern treibt vielleicht, ohne dass sie es selbst wissen, einige Politiker dazu, Gesetze zu verlangen, durch welche die jüdischen Arbeiter verjagt werden sollen. Sie hoffen auf diese Weise einige ihrer Bauern zu Proletariern zu machen, aber das ist eine Hoffnung, die sich nicht verwirklichen wird, und die Jacquerie bleibt das Schreckgespenst der Regierenden und derer, die vom Budget zehren. Sie haben schon im Jahre 1888 einen Aufstand auf dem Lande ausbrechen gesehen, sie haben gesehen, wie die Bauern in die Besitzungen eindrangen, Getreide in die Flüsse warfen und alles ringsherum zerstörten. Die ländliche Bourgeoisie und die Beamten haben damals in der rücksichtslosesten Weise den Aufstand niedergeworfen, die Aufständischen getötet oder ein-

gesperrt. Aber das Problem ist damit nicht gelöst worden. Wenn morgen der Bauer mit neuen Steuern belastet wird, bricht der Brand von neuem aus. Vielleicht wird der Jude, wenn er zur Verzweiflung gebracht wird, trotz seiner Passivität, trotz der Ratschläge, die ihm seine furchtsamen reichen Glaubensgenossen geben, sich dem Landarbeiter anschliessen und ihm helfen, sein Joch abzuschütteln. Aber selbst, wenn dies nicht geschehen sollte, wird eines Tages der sich erhebende Bauer direkt oder indirekt die jetzige Judenfrage in Rumänien lösen, dadurch dass er sich selbst und gleichzeitig den Juden befreit.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.